Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VII. 31. August. 1928.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

63. Wohnbausteuer, exekutive Einhebung.
64. Unerledigte Rechnungen, Monatsausweise.
65. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, zentrale Verrechnung und Abstattung.
66. Krankheitsurlaube, Abänderung der Vorschriften.
67. Drucksorten, Normalisierung.
68. Erwerbsteuer protokollierter Firmen.
69. Stromerzeugungsanlagen in Gewerbebetrieben.
70. Stempelmarken und Verwaltungsabgabemarken, Gebarung.
71. Kreditverein der Zentralsparkasse, Konzessionspfändungen.
72. Theateragenturen, Konzessionsverleihungen.
73. Baupolizeiliche Aufträge, Ersatzvornahme.*)
74. Stelle für Sport und Körperkultur, Ausbau.
75. Bundesverwaltungsabgabenverordnung, Tarifänderungen.*)
76. Wissenschaftliche Gutachten, Einholung.
77. Gewerbenovelle 1928.
78. Uebertragung von Geschäften der Landesregierung an den Magistrat als Amt der Landesregierung.
79. Postgebühren bei Zusendungen an Bauaufsichtsräte.*)
80. M.Abt. 44, Aenderung der Geschäftseinteilung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Unfallfürsorge für die städtischen Bediensteten, Vorschriften.
Beschälseuche in Jugoslavien, Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen.
Staatsbürgerschaftserklärungen von Altausländern.
Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz 1924.
Ehedispensen und Ehefähigkeitszeugnisse im Verhältnis zum Burgenland.
Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Kundmachungen.

Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Objekte zum Anbringen oder Ablegen von Gegenständen.
Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen für den auf den Leopoldsberg führenden Touristenweg.
Taubenabschuß, Verbot.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

63. Wohnbausteuer, exekutive Einhebung.

M.D. 3665/28. Wien, am 14. Juni 1928.

(An die M.Abt. 5, 6, 31 und 34 b, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Direktion des Einhebungsdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Wie die M.Abt. 5 aus den ihr monatlich übermittelten Berichtsblättern entnehmen konnte, haben die Rückstände an Wohnbausteuer in der letzten Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß zu ihrer Einbringung besondere Maßnahmen getroffen werden müssen. Es wird daher folgendes angeordnet:

A. Rückstände an Wohnbausteuer, hinsichtlich welcher der Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter die im § 7, Absatz 8, des Wohnbausteuergesetzes vorgesehene Anzeige richtig und rechtzeitig erstattet hat, können nur durch Exekution auf das Vermögen des Mieters hereingebracht werden.

Solche Anzeigen sind von den Fachrechnungsabteilungen im Sinne der Erlässe der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1925, M.D. 3496/25, vom 13. Oktober 1925, M.D. 7104/25, und vom 3. Juni 1927, M.D. 3126/27, zu behandeln. Derartige Rückstände an Wohnbausteuer müssen bis längstens 20. jedes Monates auf den Personenkonten vorgeschrieben werden. Die Rechnungsabteilungen haben diese Rückstände noch im selben Monat einzumahnen und nach Ablauf der vierzehntägigen Frist die Pfändungsaufträge (St.D. Nr. 236) für den Exekutionsdienst auszufertigen. Auf den Pfändungsaufträgen ist deutlich ersichtlich zu machen, daß es sich um verweigerte Wohnbausteuer handelt.

In allen Fällen der anerkannten Verweigerungsanzeigen ist die Exekution, da keine Sachhaftung der Liegenschaft besteht, mit der größten Beschleunigung und unter Anwendung aller möglichen Zwangsmittel durchzuführen. Pfändungsaufträge mit einer Rückstandssumme von über 100 S sind binnen längstens zwei Monaten zu erledigen.

Sind keine durch administrative Exekution erfaßbaren Mobilien vorhanden, ist ungesäumt die gerichtliche Exekution, insbesondere auch auf Forderungen und Bestandrechte zu führen (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft XI/26, Seite 74, unter „Verwertung eines gepfändeten Bestandrechtes“ und Verordnungsblatt Heft XIII/27, Seite 101, unter „Exekutionsführung auf Untermietzinse“).

Wenn der Mieter gegen die zwangsweise Einhebung der ihm auf einem Personenkonto vorgeschriebenen Wohnbausteuer aus irgendeinem Grunde Widerspruch erhebt, so ist der Akt der M.Abt. 5 zur Entscheidung vorzulegen.

B. Zur Hereinbringung von Rückständen an Wohnbausteuer samt Verzögerungszuschlag, Verzugszinsen und Zwangsverfahrensgebühren ist ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Rückstände für ganz in Eigenbenützung stehende Häuser oder für eigenbenützte Räumlichkeiten oder um fremde, eingehobene und an den Magistrat nicht abgeführte, oder um fremde, nicht eingehobene Wohnbausteuerbeträge handelt, für welch letztere die im § 7, Absatz 8, des Wohnbausteuergesetzes

vorgesehene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wurde, als erste Exekutionsart die administrative Mobiliarexekution einzuleiten.

Ist jedoch die Einleitung der Mobiliarexekution gegen den Hauseigentümer nicht möglich (zum Beispiel weil er seinen Wohnsitz im Auslande hat) oder bleibt die gegen ihn geführte Mobiliarexekution ganz oder teilweise erfolglos und haftet die Wohnbausteuer samt Verzögerungszuschlag, Verzugszinsen und Zwangsverfahrensgebühren länger als ein Jahr und sechs Monate seit der ersten Fälligkeit aus, so hat das magistratische Bezirksamt ohne Rücksicht darauf, ob Rückstände aus der Eigenbenützung oder fremde, eingehobene und an den Magistrat nicht abgeführte oder fremde, nicht eingehobene Wohnbausteuerbeträge in Betracht kommen, im Sinne des § 8 des Wohnbausteuergesetzes beim zuständigen Gerichte die Zwangsversteigerung der Liegenschaft zu beantragen, die als selbständige Exekutionsart auch ohne vorangegangene zwangsweise Pfandrechtsbegründung eingeleitet werden kann.

Voraussetzung für die Einleitung der Zwangsversteigerung ist, daß der während des erwähnten Zeitraumes aushaftende Rückstand an Wohnbausteuer samt Verzögerungszuschlag, Verzugszinsen und Zwangsverfahrensgebühren mindestens 500 S beträgt; handelt es sich um Rückstände für den erwähnten Zeitraum unter 500 S, so ist in jedem Falle schriftlich von der M.Abt. 5 eine Entscheidung einzuholen, ob eine Zwangsversteigerung einzuleiten ist oder nicht.

Für nachbemessene Beträge ist unter allen Umständen die Mobiliarexekution einzuleiten. Macht der Betrag mehr als 500 S aus, so ist sofort nach Eintritt der Fälligkeit die dringliche Einhebung des Betrages durch die Spezialgruppe innerhalb eines Monates zu veranlassen und die Angelegenheit in Vormerkung zu halten. Wenn aber eine Einbringung des Betrages auf diesem Wege nicht möglich ist, ist im Sinne des oben Gesagten die Zwangsversteigerung der Liegenschaft einzuleiten.

Sollten Zweifel darüber auftauchen, ob in einem bestimmten Fall nicht an Stelle der Mobiliarexekution als erste Exekutionsart die Immobiliarexekution zweckmäßiger wäre, so ist ohne Verzug von der M.Abt. 5 eine Weisung einzuholen.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter werden beauftragt, bei der monatlichen Einmahnung der Rückstände an Wohnbausteuer einen Aktenvermerk (St.D. Nr. 61) auszufertigen, wenn Rückstände auf einem Konto länger als 18 Monate aushaften, und diesen Aktenvermerk sofort der Fachrechnungsabteilung zu übergeben. Die Fachrechnungsabteilungen haben bei Vorliegen oder Eintritt der Voraussetzungen dieses Erlasses für die Einleitung der Zwangsversteigerung von Liegenschaften unverzüglich unter Anschluß eines vollstreckbaren Rückstandsausweises in zwei Ausfertigungen mittels des oben erwähnten Formulares die Anzeige an den Bezirksamtsleiter zu erstatten, der den Fall dann dem mit der Vertretung der Gemeinde vor Gericht betrauten rechtskundigen Beamten zuweist.

Die magistratischen Bezirksämter haben insbesondere noch folgendes zu beachten:

Bei Zwangsversteigerung von Liegenschaften sind ohne Rücksicht darauf, auf wessen Antrag die Zwangsversteigerung erfolgt, in jenen Fällen, in denen nach § 8 des Wohnbausteuergesetzes ein gerichtliches Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft besteht*), nachstehende Bestimmungen der Exekutionsordnung zu beachten:

*) Vergl. die Verordnungsblätter des Wiener Magistrates VIII/25, Seite 60 c unter Nr. 81, VI/27, Seite 46 unter Nr. 37, VII/27, Seite 54 und VIII/27, Seite 64.

Soweit nicht infolge verspäteter Anmeldung die Bestimmung des § 172, letzter Absatz, der Exekutionsordnung zur Anwendung kommt, sind nach § 216, Punkt 2, der Exekutionsordnung aus der Verteilungsmasse zu berichtigen die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren und sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben, und zwar die Zuschläge in gleicher Rangordnung mit den Steuern und Abgaben, die die Grundlage ihrer Bemessung bilden.

Daraus ergibt sich, daß sich für die Rückstände an Wohnbausteuer samt Nebengebühren das im Sinne des § 8 des Wohnbausteuergesetzes bestehende Vorzugspfandrecht nur auf Rückstände bezieht, die vom Tage der Zuschlagserteilung zurückgerechnet (im Falle der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der Annahme eines Ueberbotes von dem Tage der Erteilung des neuerlichen Zuschlages) nicht älter als drei Jahre sind. Eine vorherige Einverleibung des Pfandrechtes für die Wohnbausteuerrückstände ist nicht erforderlich; sie müssen aber spätestens beim Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, um aus der Verteilungsmasse in bevorzugter Rangordnung berichtigt zu werden. Findet aber innerhalb dieser drei Jahre seit dem ältesten Rückstand in einem Zwangsversteigerungsverfahren keine Zuschlagserteilung statt, so ist die vorzugsweise Einbringung jenes Teiles der Rückstände, der bei einer allfälligen späteren Zuschlagserteilung außerhalb dieser dreijährigen Frist fällt, unmöglich.

Aus all dem ist zu folgern, daß eine grundbücherliche Sicherstellung von Wohnbausteuerrückständen, die nicht älter als drei Jahre sind, im allgemeinen nicht erforderlich ist; sie gewinnt jedoch an Wert, wenn sich eine Zwangsversteigerung in die Länge zieht, so daß dann ein Teil der Rückstände auf mehr als drei Jahre zurückreicht. Die entsprechenden Beträge werden dann, soferne das Meistbot zureicht, wenigstens in der Rangordnung der erwirkten Einverleibung zugewiesen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 22. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 14/24, betreffend die Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 14, ein gesetzliches Pfandrecht besteht, aber nur für jene Rückstände an Gebühren gemäß § 8, Absatz 2, des Gesetzes, die vom Zeitpunkt der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurück gerechnet nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften.

Da das magistratische Bezirksamt für administrative Exekutionen die erste Instanz bildet, hat es auch auf dem Gebiete der Immobiliarexekution sämtliche Exekutionsschritte im eigenen Wirkungskreise durchzuführen. Die M.Abt. 5 ist jedoch berechtigt, jederzeit einzelne Fälle, insbesondere wenn es sich um Durchführung von Exekutionen auch wegen anderer Abgabenrückstände handelt, an sich zu ziehen.

*

Instruktion

für die magistratischen Bezirksämter über den Vorgang bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften zur Hereinbringung von Rückständen an Wohnbausteuer.

Soweit zur Hereinbringung von Rückständen an Wohnbausteuer die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft not-

wendig wird, hat der vom Bezirksamtsleiter mit der Vertretung der Gemeinde vor Gericht betraute rechtskundige Beamte alle Eingaben an das Gericht auszuarbeiten; dieser Beamte hat auch bei Gericht zu intervenieren, wenn persönliches Einschreiten notwendig ist. Alle Eingaben an das Gericht sind vom Bezirksamtsleiter handschriftlich zu fertigen; die Verwendung von Stampiglien hiezu ist unzulässig.

Die Durchführung der Zwangsversteigerung von Liegenschaften fällt ausschließlich in den Wirkungsbereich der Gerichte; die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften finden sich in den §§ 133 bis 239 E.O. Mit Rücksicht auf die Zerstörung der Landtafel und der Grundbücher für die Bezirke I bis IX und XX anläßlich des Brandes des Justizpalastes sind aber die Bestimmungen der Exekutionsordnung durch die Verordnungen des Bundesministeriums für Justiz vom 9. August 1927, B.G.Bl. Nr. 248, vom 20. Oktober 1927, B.G.Bl. Nr. 301, und vom 23. November 1927, B.G.Bl. Nr. 327, teilweise abgeändert worden, soweit es sich um Exekutionen auf solche Liegenschaften handelt, deren Einlagen in den öffentlichen Büchern verbrannt sind. Diesbezüglich wird auch auf den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Dezember 1927, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Stück 9/27, und auf die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Jänner 1928, B.G.Bl. Nr. 29, aufmerksam gemacht.

I. Zwangsversteigerung von Liegenschaften, die sich in den Bezirken X bis XIX und XXI befinden und nicht in der Landtafel eingetragen waren.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes als Grundbuchsgericht und Exekutionsgericht bestimmt sich aus nachstehender Uebersicht:

Bezirk, in dem die Liegenschaft liegt:	Zuständiges Grundbuchs- und Exekutionsgericht:
X und XI	Bezirksgericht Favoriten,
XII	„ Meidling,
XIII	„ Hietzing,
XIV und XV	„ Fünfhaus,
XVI „ XVII	„ Hernals,
XVIII „ XIX	„ Döbling,
XXI	„ Floridsdorf.

Bemerkt wird, daß in vorstehenden Fällen das Grundbuchsgericht vom Exekutionsgericht nicht verschieden und letzteres auch für die Exekutionsbewilligung zuständig ist.

Soll die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft eingeleitet werden, so ist zunächst im Grundbuch (Lastenblatt) zu erheben, ob etwa bereits auf Betreiben eines anderen Gläubigers die Zwangsversteigerung eingeleitet wurde.

A. Vorgang bei Liegenschaften, die nicht schon auf Betreiben eines anderen Gläubigers in Zwangsversteigerung stehen.

Stellt sich bei der Grundbuchserhebung heraus, daß die Liegenschaft noch nicht in Zwangsversteigerung steht, so ist sogleich beim Grundbuchsführer ein Grundbuchsauszug zu bestellen. Für jeden angefangenen Bogen eines Grundbuchsauszuges sind an Gebühren zu entrichten: 3 S für einen Bundesstempel, 1 S als gerichtliche Ausfertigungsgebühr und 10 g als Druckfortengebühr. Nach Einlangen des Grundbuchsauszuges ist der Antrag an das Gericht auf Zwangsversteigerung auszuarbeiten. Hiebei sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Rückstand, der die Ursache des Antrages auf Zwangsversteigerung bildet, ist auf die Liegenschaft noch nicht sichergestellt; in diesem Falle ist ein Antrag nach Muster A zu stellen.

2. Der Rückstand ist bereits zur Gänze auf die Liegenschaft sichergestellt: Antragstellung nach Muster B.

3. Ein Teil des Gesamtrückstandes wurde schon seinerzeit auf die Liegenschaft sichergestellt; seither hat er sich aber durch Nichtzahlung neu fällig werdender Abgabebeträge vergrößert und dieser neu aufgelaufene Teil des Gesamtrückstandes ist noch nicht auf die Liegenschaft sichergestellt. In solchen Fällen wäre hinsichtlich des bereits auf die Liegenschaft sichergestellten Teiles des Gesamtrückstandes ein Antrag nach Muster B zu stellen. Hinsichtlich des neu aufgelaufenen Teiles des Gesamtrückstandes ist erst dann, wenn die Versteigerung bereits bewilligt ist, um Bewilligung des Beitrittes (Muster F) anzusuchen.

Der Antrag ist in so vielen Ausfertigungen zu machen, daß dem Gerichte je eine für den Exekutionsakt, die Urkundensammlung beim Hauptbuch und den Eigentümer der Liegenschaft, beziehungsweise bei mehreren Eigentümern je eine für einen jeden Miteigentümer zur Verfügung steht. Außerdem sind so viele Rubriken anzufertigen, als zur Verständigung des betreibenden Gläubigers und aller jener Personen notwendig sind, zu deren Gunsten auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht einverleibt ist oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften. Die Rubriken müssen mit dem Antrag inhaltlich vollkommen übereinstimmen, um die Auflage eigener Drucksorten zu vermeiden, sind aber durch Aufschrift mit Blau- oder Rotstift als Rubriken zu bezeichnen. Außerdem ist ein Interessentenverzeichnis (Muster C) anzufertigen; in dieses sind unter gleichzeitiger Angabe ihrer Anschriften alle Personen aufzunehmen, für die auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht oder Vorkaufsrecht einverleibt ist, und überhaupt alle dinglich Berechtigten, seien diese jetzt Hypothekargläubiger oder nicht. Bei der Angabe der Anschriften der Interessenten ist die größte Genauigkeit geboten, um die Gemeinde vor Verzögerungen, aber auch vor Schadenersatzansprüchen von solchen Personen zu bewahren, die auf der Zufertigung einer Rubrik und namentlich auf die Verständigung vom Versteigerungstermin Anspruch haben und deren Verständigung wegen mangelhafter Anschrift unterbleiben mußte. Diese Anschriften werden, soweit sie sich nicht aus dem Grundbuchsauszuge ergeben, in der Urkundensammlung zu erheben sein. Allenfalls empfiehlt sich eine Ueberprüfung durch Anfrage im Zentralmeldungsamt oder Nachschau in Lehmanns Wohnungsanzeiger. Alle diese Arbeiten sind derart zu beschleunigen, daß der Antrag samt Rubriken und Beilagen (Grundbuchsauszug, vollstreckbarer Rückstandsausweis in zwei Ausfertigungen und Interessentenverzeichnis) spätestens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung des Grundbuchsauszuges bei Gericht eingebracht werden kann.

Das Gericht wird, wenn der Antrag ordnungsgemäß ausgestattet war, die Einleitung der Zwangsversteigerung bewilligen und die Schätzung der Liegenschaft anordnen. Das Ergebnis der Schätzung wird dem betreibenden Gläubiger mit der gleichzeitigen Aufforderung bekanntgegeben, die gerichtlich bestimmten Schätzgebühren zu bezahlen und die Versteigerungsbedingungen vorzulegen. Die Schätzgebühren sind unverzüglich anzuweisen. Für die Anforderung und Verrechnung des hiefür erforderlichen Betrages hat, wie überhaupt bei allen während des Verfahrens auflaufenden Kosten, der Erlaß der M.Abt. 6 vom 7. Mai 1925, M. Abt. 6/3534/25, analoge Anwendung zu finden.

Die Versteigerungsbedingungen sind nach Muster D auszuarbeiten und dem Gericht ehestens in zweifacher Ausfertigung mit einem Antrag nach Muster E vorzulegen.

Bei der Ausarbeitung der Versteigerungsbedingungen ist zu beachten, daß vom Ersteher grundsätzlich alle Reallasten öffentlich-rechtlicher Natur, zum Beispiel auf Grund der Bauordnung einverleibte Verpflichtungen zur Abtretung von Straßengrund und dergleichen, ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind; hingegen sind vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot von den auf Privatrechtstiteln beruhenden Dienstbarkeiten, Ausgedingen und Reallasten jene zu übernehmen, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers, beziehungsweise des in bester Rangordnung stehenden betreibenden Gläubigers zukommt, wenn sie zugleich allen anderen Pfandrechten vorgehen oder wenn sie zwar anderen Pfandrechten nachstehen, aber durch die Ueberweisung derartiger Lasten an den Ersteher ohne Einrechnung auf das Meistbot nach der Lage des Falles eine Benachteiligung der vorangehenden Gläubiger nicht bewirkt wird. Andere Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten sind vom Ersteher nur in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen. Grundbücherlich einverleibte Bestandrechte sind wie eine Dienstbarkeit zu behandeln.

Das geringste Gebot beträgt in Städten oder größeren Orten bei Häusern, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und bei solchen unverbauten Grundstücken, die nach dem Regulierungsplan und nach ihrer Lage als Baugründe anzusehen sind, die Hälfte des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zugehörs. In allen übrigen Fällen, also insbesondere bei solchen Häusern, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (zum Beispiel unter Umständen im XXI. Bezirk), beträgt es zwei Drittel des Schätzwertes.

Die im Punkt 5, Absatz 3, des Musters der Versteigerungsbedingungen erwähnten, vom Ersteher für das Meistbot bis zu dessen Erlag zu entrichtenden Zinsen sind die für rückständige Forderungen bürgerlichen Rechtes jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen; sie betragen derzeit 7 Prozent.

Sind die Versteigerungsbedingungen nach Muster D ausgearbeitet worden, so wird sie das Gericht in der Regel ohne mündliche Verhandlung genehmigen; eine mündliche Verhandlung wird nur dann stattfinden, wenn die vorgelegten Versteigerungsbedingungen von den Normalbedingungen abweichen. Nach Genehmigung der Versteigerungsbedingungen wird vom Gerichte der Termin für die Zwangsversteigerung ausgeschrieben; die Verlautbarung dieses Termines in der amtlichen „Wiener Zeitung" wird durch das Gericht veranlaßt. Die Kosten hiefür hat der betreibende Gläubiger vorschußweise zu bestreiten. Sie werden ihm mit Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Einen besonderen Antrag auf Barzahlung jenes Rückstandes, zu dessen Hereinbringung die Zwangsversteigerung beantragt wurde, zu stellen, ist nicht notwendig; dagegen darf nicht übersehen werden, noch vor dem Beginn der Versteigerung dem Gerichte alle Rückstände an Steuern oder Abgaben, die von der Liegenschaft zu entrichten sind, bekanntzugeben. Zum Versteigerungstermin einen Vertreter zu entsenden, ist nicht notwendig und in der Regel auch gar nicht empfehlenswert.

Wurde die Liegenschaft einem Kauflustigen zugeschlagen, so wird in der Regel nach vollständiger Bezahlung des Meistbotes die Meistbotverteilungstagsatzung ausgeschrieben; zu dieser ist ein Vertreter zu entsenden, der hiebei nicht nur die Zuweisung des Rückstandes, zu dessen Hereinbringung die Zwangsversteigerung durchgeführt wurde, samt allen Kosten (Gebühr für den Grundbuchsauszug, für die erste Exekutionsbewilligung, Schätzgebühren, Gebühr für die Verlautbarung in der „Wiener Zeitung" u. dgl.) zu verlangen hat, sondern auch die von der Liegenschaft sonst zu entrichtenden Abgaben (wie Kanalräumungsgebühren), soweit sie rückständig sind, was durch Vorlage eines vollstreckbaren Rückstandsausweises nachzuweisen ist. Die Rückstände, für die eine Sachhaftung des Hauses besteht, sind, wenn sie nicht länger als drei Jahre vor der Zuschlagserteilung aufgelaufen sind, samt Nebengebühren aus der Verteilungsmasse bevorzugt, also vor den Hypothekargläubigern zu decken. Hiebei wird darauf besonders aufmerksam gemacht, daß auch nach § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 22. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 14/24, betreffend die Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 14, ein gesetzliches Pfandrecht besteht, aber nur für jene Rückstände an Gebühren gemäß § 8, Absatz 2, wenn sie vom Zeitpunkt der exekutiven Veräußerung der Liegenschaft zurückgerechnet nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushafteten.

B. Vorgang bei Liegenschaften, die schon auf Betreiben eines anderen Gläubigers in Zwangsversteigerung stehen.

Stellt sich bei der Grundbuchserhebung heraus, daß die Liegenschaft bereits in Zwangsversteigerung steht, so ist diesem anhängigen Versteigerungsverfahren beizutreten. Zu diesem Zwecke ist anschließend an die Grundbuchserhebung in den Exekutionsakt Einsicht zu nehmen; hiebei sind zu erheben: die Geschäftszahl, Name und Anschrift des betreibenden Gläubigers und seine Forderung, sowie Namen und Anschriften etwa bereits beigetretener betreibender Gläubiger. Außerdem ist es zweckmäßig, sich bei dieser Gelegenheit über den Stand des Verfahrens zu unterrichten, da beitretende Parteien die Zwangsversteigerung in der Lage annehmen müssen, in der sie sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet; vom Zeitpunkt der Bewilligung des Beitrittes haben sie dann allerdings dieselben Rechte, als wenn die Zwangsversteigerung auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre. Der Antrag an das Gericht ist nach Muster F auszuarbeiten. Er ist in so vielen Ausfertigungen zu machen, daß dem Gericht je eine für den Exekutionsakt, die Urkundensammlung beim Hauptbuch und den Eigentümer der Liegenschaft, beziehungsweise bei mehreren Miteigentümern je eine für einen jeden Miteigentümer zur Verfügung steht. Außerdem sind so viele Rubriken anzufertigen, als zur Verständigung des beitretenden Gläubigers, des vorangehenden betreibenden Gläubigers und etwa schon früher beigetretener anderer Gläubiger notwendig sind. Die Ausarbeitung eines Interessentenverzeichnisses entfällt; desgleichen entfällt die Beschaffung eines Grundbuchsauszuges. Beizulegen ist nur der vollstreckbare Rückstandsausweis in zwei Ausfertigungen. Im übrigen ist alles, was unter A ausgeführt wurde, hier ebenfalls sinngemäß anzuwenden.

II. Zwangsversteigerung von Liegenschaften, die sich in den Bezirken I bis IX und XX befinden und von solchen Liegenschaften, die in der Landtafel eingetragen waren.

Grundbuchsgericht für die Bezirke I bis IX und XX und die Landtafel ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien, Exekutionsgericht für die zwangsweise Pfandrechtsbegründung das Landesgericht in Zivilrechtssachen in Wien, für die Zwangsversteigerung aber das Exekutionsgericht Wien.

Wird beabsichtigt, die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, die in den Bezirken I bis IX oder XX liegt oder die in der Landtafel eingetragen war, einzuleiten, so ist zunächst aus den den magistratischen Bezirksämtern zugestellten bezüglichen Edikten, allenfalls in der Grundbuchs-

abteilung des Landesgerichtes in Zivilrechtssachen zu erheben, ob etwa die Grundbuchseinlage schon wieder hergestellt wurde. Es ist im Laufe der letzten Monate von den ungefähr 17.500 vernichteten Einlagen ein großer Teil wieder der Benützung übergeben worden, während der Rest größtenteils im Laufe des Jahres 1928 wieder hergestellt werden dürfte. Wie weit die Wiederherstellung der öffentlichen Bücher derzeit bereits gediehen ist, ergibt sich aus den Erlässen der Magistratsdirektion vom 7. Jänner 1928, M.D. 73/28, und vom 13. April 1928, M.D. 2605/28.

A. Vorgang bei Liegenschaften, deren Grundbuchseinlage schon wieder hergestellt ist:

Bei Liegenschaften, deren Grundbuchseinlage schon wieder hergestellt ist, gilt sinngemäß alles, was unter I gesagt ist; die Anträge sind aber entsprechend den Zuständigkeitsbestimmungen nicht an das Grundbuchsgericht, sondern an das Exekutionsgericht Wien zu richten.

B. Vorgang bei Liegenschaften, deren Grundbuchseinlage noch nicht wieder hergestellt ist:

Wenn die Grundbuchseinlage noch nicht wieder hergestellt ist, ist beim Exekutionsgericht Wien zu erheben, ob die Liegenschaft bereits auf Betreiben eines anderen Gläubigers in Zwangsversteigerung steht. Sollte dies der Fall sein, so wäre der Beitritt (Muster F) zu beantragen.

Sollte die Liegenschaft aber nicht in Zwangsversteigerung stehen und das magistratische Bezirksamt keinen Grundbuchsauszug besitzen, was ja die Regel sein wird, dann sind zwei Anträge zu stellen:

a) der Antrag an das Landesgericht in Zivilrechtssachen um zwangsweise Pfandrechtsbegründung an der Liegenschaft (Muster G) und

b) der Antrag an das Exekutionsgericht Wien um Zwangsversteigerung der Liegenschaft (Muster H).

Dies empfiehlt sich deshalb, weil derzeit jede Erfahrung fehlt, wie lange das Zwangsversteigerungsverfahren einer Liegenschaft dauern wird, wenn der betreibende Gläubiger nicht in der Lage ist, einen Grundbuchsauszug vorzulegen, und weil auf diese Weise wenigstens ein Pfandrecht im zeitlichen Rang der Einbringung des Antrages auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an der Liegenschaft erworbe = wird. Würde nur beim Exekutionsgericht Wien de Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt werden, so könnte sich, wenn der Antrag beim Exekutionsgericht längere Zeit nicht erledigt werden sollte, der Rang ganz außerordentlich verschlechtern, da er vom Einlangen des Grundbuchstückes beim Grundbuchsgericht abhängt.

Anträge nach a) oder b) sind dem Gerichte in so viel Ausfertigungen vorzulegen, daß dem Gerichte davon für eigene Zwecke zwei und außerdem je eine zur Verständigung des Eigentümers der Liegenschaft, beziehungsweise bei mehreren Miteigentümern je eine für einen jeden der Miteigentümer und eine zur Verständigung der betreibenden Partei zur Verfügung stehen.

Dem Antrag nach Muster H ist außerdem ein Begleitschreiben an das Exekutionsgericht nach Muster J beizulegen.

ad I und II. Von der Entrichtung der einprozentigen Eintragungsgebühr ist die Gemeinde Wien in Wohnbausteuersachen zufolge Erlasses der Finanzlandesdirektion Z. V. 5365/25 befreit, da diese Befreiung schon früher für die Hauszinssteuer bestanden hat. Sollte irrtümlicherweise einmal eine Eintragungsgebühr vorgeschrieben werden, so wäre unter Bezugnahme auf den genannten Erlaß der Finanzlandesdirektion eine Vorstellung oder ein Rekurs an das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien zu richten.

Da nur bei Wohnbausteuerrückständen von über 500 S die Zwangsversteigerung von Liegenschaften beantragt werden soll, kommt als Gebühr für die erste Exekutionsbewilligung immer ein Betrag von 5 S in Betracht. Diese Gebühr ist in Form einer Stempelmarke, die auf der Eingabe links oben aufzukleben ist, zu entrichten.

Sollte aus irgend einem Grunde von der Fortsetzung eines bereits bewilligten Zwangsversteigerungsverfahrens Abstand genommen werden, so kann gemäß § 208 E.O. innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens von allen Gläubigern, zu deren Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buch angemerkt wurde, beim Exekutionsgericht der Antrag gestellt werden, daß in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Exekution gezogene Liegenschaft einverleibt werde. Zu diesem Zwecke sind die in den Bezirksämtern vorhandenen Formulare von Anträgen auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung entsprechend zu adaptieren.

64. Unerledigte Rechnungen, Monatsausweise.

M.D./K 253/28. Wien, am 18. Juni 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. April 1921, M.D. 2167/21, letzter Absatz, wurde angeordnet, daß am Ersten jedes Monates Ausweise über den Stand der unerledigten Rechnungen unter Anführung der im vorangegangenen Monat neu eingelaufenen der Direktion des städtischen Rechnungsamtes einzusenden sind.

Um auch das Kontrollamt über den Stand der Arbeiten in den einzelnen Abteilungen auf dem Laufenden zu erhalten, werden die städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe angewiesen, am Ersten jedes Monates einen Ausweis über den Stand der unerledigten Rechnungen unter Anführung der im vorhergegangenen Monat neu eingelaufenen Rechnungen dem Kontrollamte zu übermitteln.

65. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, zentrale Verrechnung und Abstattung.

M.D. 4191/28. Wien, am 26. Juni 1928.

(An die M.Abt. 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13a, 16, 17, 19, 22, 25a, 25b, 28, 30, 32, 34b, 41, 42, 43, 44 und 45, an die Feuerwehr der Stadt Wien und an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes.)

Die Erlässe der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1925, M.D./K 8/25, über die Zusammenlegung der Realsteuerkonten für die bei der Betriebsbuchhaltung Häuserverwaltung in Verrechnung stehenden Gebäude und vom 27. Juni 1925, M.D./K 8/25, über die Vereinigung der Kontenführung für die Wohnbausteuer, Grundsteuer und Kanalräumungsgebühren der städtischen Betriebe, betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige und städtischen Unternehmungen werden folgendermaßen abgeändert:

Die bezirksweise Einhebung und Verrechnung der Grundsteuer für die der Gemeinde Wien gehörigen „Gründe der Eigenen Gelder", die Fondsgründe (Bürgerspital- und Versorgungsfonds) und das „Oeffentliche Gut" wird aufgelassen. Die Kontoführung und Zahlung werden nun zentralisiert.

Die Vorschreibung der Grundsteuer für alle der Gemeinde Wien gehörigen Gründe der Eigenen Gelder und der Fondsgründe hat nicht mehr direkt an die verwaltenden Dienststellen, sondern an die M.Abt. 45 zu erfolgen. Die M.Abt. 45 übernimmt die Einzahlung dieser Grundsteuer-

beträge gegen Verrechnung mit den einzelnen Verwaltungsstellen. Diese Zahlung erfolgt alljährlich im Laufe des Monates September mit dem vollen Jahresbetrage durch Ueberweisung an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d. Auf dieselbe Art hat die M.Abt. 28 die Grundsteuer für das von ihr verwaltete öffentliche Gut zu leisten.

Wegen Ueberweisung der Konten ist folgender Vorgang einzuhalten:

An der Hand der von den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter angefertigten Abschriften der Grundsteuerkontoblätter (einschließlich der ruhenden Konten, das sind Vorschreibungen bis einschließlich 1 S) erhebt die M.Abt. 5 (Grundsteuer) im Bezirksvermessungsamt den im Grundbesitzbogen ausgewiesenen Eigentümer und stellt sodann fest, welche von diesen Konten auf die M.Abt. 28 (öffentliches Gut) und welche auf die M.Abt. 45 (Gründe der eigenen Gelder, Fondsgründe und dergleichen) entfallen.

Das Ergebnis der Erhebungen ist auf den Abschriften der einzelnen Kontoblätter ersichtlich zu machen.

Bis 30. Juni 1928 hat die M.Abt. 5 (Grundsteuer) auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen mittels zweier Verzeichnisse mit Durchschriften unter Anschluß der vorerwähnten Abschriften der Grundsteuerkontoblätter die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter anzuweisen, die auf den Originalkontoblättern vorhandenen Salden an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, im Wege der Fachrechnungsabteilung II b mit Zuwachs und Abfall bis längstens 1. August 1928 zu überweisen.

Diese Verzeichnisse sind getrennt nach den Konten der M.Abt. 28 und 45 katastralgemeindeweise anzulegen.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben die Originalkontoblätter (einschließlich der ruhenden Konten) mit 1. Juli 1928 als Stichtag durch einen Strich abzuschließen und Aktivrückstände auf der Vorschreibungsseite, Passivrückstände auf der Abstattungsseite der Konten auszuweisen.

Auf den ruhenden Konten (Vorschreibungen bis einschließlich 1 S) ist vorerst die Gebührstellung für die Jahre 1927 und 1928 nachzutragen. Die Nachtragsvorschreibungen für beide Steuerjahre sind in einem Rechnungsakt zu verzeichnen und in die Gebührenevidenz aufzunehmen. Eine Durchschrift des Rechnungsaktes ist an die Fachrechnungsabteilung II b einzusenden.

Die auf den Konten ausgewiesenen Aktiv- und Passivrückstände sind von der Rechnungsabteilung in die von der M.Abt. 5 übermittelten Verzeichnisse samt Urschriften einzutragen, nach Katastralgemeinden zu summieren und hierauf der Fachrechnungsabteilung zu übergeben. Nach durchgeführter Revision hat die Fachrechnungsabteilung die Aktivrückstände als Abfall, die Passivrückstände als Zuwachs in die Gebührenevidenz aufzunehmen.

Die Originalverzeichnisse sind von den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter bis 1. August 1928 an die M.Abt. 5 zurückzusenden, die Durchschriften sind als Rechnungsakten zurückzubehalten.

Auf Grund dieser Durchschriften sind von der Rechnungsabteilung des Bezirkes die Zuwächse und Abfälle auf den Originalkonten zu buchen. Der Buchung ist der Vermerk beizusetzen: „Ueberwiesen an die M.Abt. 45 (M.Abt. 28) laut Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Juni 1928, M.D. 4191/28". Die derart abfaldierten Originalkonten sind nach Revision durch die Fachrechnungsabteilung unter die ruhenden Konten einzuordnen.

Die von der M.Abt. 5 zurückgemittelten Abschriften der Grundsteuerkontoblätter sind von den Rechnungsabteilungen der Bezirke durch Einsetzung der für das Jahr 1928 vorgeschriebenen Gebühren nach dem Stand vom 1. Juli 1928 zu ergänzen und sodann an die M.Abt. 5 zurückzusenden.

Nach dem 1. August 1928 einlangende Zahlungen sind kontokorrentmäßig an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, zu überweisen.

Die M.Abt. 5 veranlaßt auf Grund der zurücklangenden Verzeichnisse unter Anschluß der Abschriften der Kontoblätter die Gebührstellung durch die Fachrechnungsabteilung II b und die Vorschreibung in der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d.

Die Kontoblätterabschriften werden in der Fachrechnungsabteilung II b zurückbehalten; auf diesen sind die einzelnen Jahresvorschreibungen samt den Veränderungen in Evidenz zu führen.

Die Vorschreibung sowie die Durchführung der Veränderungen in der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, hat nur summarisch (jedoch getrennt nach den M.Abt. 28 und 45) monatlich zu geschehen.

Wenn sich nach dem oben erwähnten Stichtag (1. Juli 1928) Veränderungen im Grundbesitzstande der Gemeinde Wien, beziehungsweise der Fondsgründe oder des öffentlichen Gutes ergeben, sind die sich daraus ergebenden Gebührenänderungen nur über Auftrag der M.Abt. 5 (Grundsteuer) durchzuführen.

Die den einzelnen Verwaltungsstellen im Jahre 1927 oder 1928 zugekommenen Zahlungsaufträge sind, insoferne die Steuervorschreibungen „Gründe der Eigenen Gelder" oder Fondsgründe betreffen, der M.Abt. 45, bei Steuervorschreibungen für das „Oeffentliche Gut" der M.Abt. 28 einzusenden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß in der Gebarung der Grundsteuerkonten der städtischen Unternehmungen sowie der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien keine Aenderung eintritt.

66. Krankheitsurlaube, Abänderung der Vorschriften.

M.D. 4713/28. Wien, am 28. Juni 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In teilweiser Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 23. Dezember 1901, M.D. 2546/00 (Normalienblatt Nr. 3 aus 1902), wird folgendes verfügt:

Die Gewährung eines Sonderurlaubes (Krankheitsurlaubes) wird künftig auf jene Fälle beschränkt, in denen ein Angestellter nach dem Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung wohl dienstfähig ist, aber zur vollständigen Wiedererlangung seiner Gesundheit einen Urlaub benötigt (Rekonvaleszentenurlaub). Solche Urlaube werden wie bisher als Sonderurlaube im Sinne des § 68 der allgemeinen Dienstordnung erteilt und demgemäß in den nach § 67 der allgemeinen Dienstordnung gebührenden Erholungsurlaub eingerechnet. Von dieser Einrechnung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

In den übrigen Fällen, in denen bisher ein Krankheitsurlaub erteilt wurde, entfällt künftig eine solche Bewilligung. Die durch Krankheit bedingte Dienstesabwesenheit ist als eine Dienstesverhinderung im Sinne des § 26 der allgemeinen Dienstordnung anzusehen. Ist ein Angestellter genötigt, wegen seiner Erkrankung seinen Wohnsitz gleichgültig, ob er sich in eine Heilstätte begibt oder nicht, zeitweilig zu verlassen, so hat er hievon im Wege seiner Dienststelle schriftlich an die M.Abt. 2 die Anzeige zu erstatten. Die Dienststelle hat diese Anzeige unter Bekanntgabe des Alters, des Standes, der

Dienstesabwesenheit in den letzten zwei Jahren, endlich des Tages der Krankmeldung an die M.Abt. 2 zu leiten und zugleich bekanntzugeben, wie viele Tage des normalmäßigen Urlaubes bereits verbraucht sind. Die M.Abt. 2 hat auf Grund der Anzeige die sofortige ärztliche Untersuchung durch das städtische Gesundheitsamt zu veranlassen, das im Falle festgestellter Dienstunfähigkeit oder festgestellter Notwendigkeit des Aufenthaltes in einer geschlossenen Heilstätte die mutmaßliche Dauer der Dienstunfähigkeit oder des Heilstättenaufenthaltes ebenso wie ein allfälliges negatives Ergebnis der Untersuchung sowohl im Gutachten schriftlich anzugeben, wie auch dem Angestellten mündlich mitzuteilen hat.

Vor der amtsärztlichen Untersuchung ist das Verlassen des Wohnsitzes jedenfalls unstatthaft.

Der Angestellte hat jede Aenderung seines Aufenthaltes sofort der M.Abt. 2 und der Dienststelle bekanntzugeben und ist verpflichtet, über Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis (Zeugnis des Amtsarztes der zuständigen Bezirkshauptmannschaft) vorzulegen oder sich beim städtischen Gesundheitsamt zur Untersuchung einzufinden. In letzterem Falle trägt die Gemeinde Wien die Reisekosten (Fahrtauslagen).

Bei den Schwangerschafts- und Wochenbettabsenzen ist nach Absatz 3 dieser Vorschrift vorzugehen. Die Angestellten haben ohne Rücksicht darauf, ob sie den Wohnsitz verlassen oder nicht, im Wege der Dienststelle schriftlich an die M.Abt. 2 die Anzeige zu erstatten. Der weitere Vorgang ist der im Absatz 3 geschilderte. Der Tag der Niederkunft ist ehestens der M.Abt. 2 bekannt zu geben. Vom Gesundheitsamte als gerechtfertigt befundene Schwangerschafts- und Wochenbettabsenzen werden mit dem bisher üblicherweise zugestandenen Ausmaße in den nach § 67 der allgemeinen Dienstordnung gebührenden Erholungsurlaub nicht eingerechnet.

Soweit bereits erteilte Krankheitsurlaube nach den bisherigen Vorschriften auf den im Jahre 1928 gebührenden normalmäßigen Urlaub angerechnet wurden, hat diese Anrechnung zu entfallen.

Von dem Inhalte des vorstehenden Erlasses sind sämtliche städtischen Angestellten in Kenntnis zu setzen.

67. Drucksorten, Normalisierung.

M.D. 4730/28. Wien, am 30. Juni. 1928.

(An alle Magistratsabteilungen, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Direktion der städtischen Sammlungen an das Archiv der Stadt Wien, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an das Amtsblatt der Stadt Wien, an den Leiter der Revisionsstelle für Gemeindeabgaben, an den Marktdirektor und an Bureauinspektor Oberamtsrat Knauer.)

Mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. April 1928, M.D./K 175/28, wurden die städtischen Amtsstellen angewiesen, bei Bestellung von Drucksorten beim städtischen Wirtschaftsamte unbedingt den Zeitpunkt und die Höhe der letzten Auflage und den zur Zeit der Nachbestellung noch vorhandenen Drucksortenvorrat bekanntgeben. Eine Unterlassung dieser Angaben verzögert die Durchführung der Bestellung, da die M.Abt. 44 angewiesen ist, nicht ordnungsgemäße Bestellungen abzulehnen.

Die oben genannten Amtsstellen werden beauftragt, diese Angaben, die auf der Rückseite des Arbeitsscheines anzubringen sind, bei Drucksortenbestellungen in jedem Fall zu machen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Drucksortenbestellungen nur an das städtische Wirtschaftsamt zu richten sind, das sich dann selbst mit dem Kontrollamte in der vereinbarten Art ins Einvernehmen setzt. Es bedeutet daher nur eine Verzögerung, wenn die Bestellungen, wie es einzelne Aemter tun, direkt dem Kontrollamte zur Begutachtung von Drucksorten übersendet werden.

68. Erwerbsteuer protokollierter Firmen.

M.D. 4761/28. Wien, am 3. Juli 1928.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, die Rechnungsabteilung II c und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 18. Mai 1928 zu F.M. Z. 31121 einen Durchführungserlaß, abgedruckt im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen Nr. 56/28, ergehen lassen, der sich hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer mit den Erleichterungen bei der Mindeststeuer protokollierter Firmen und mit der Steuer von protokollierten ruhenden Gewerben beschäftigt.

Mit Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1924, B.G.Bl. Nr. 243, wurde der für die Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes maßgebende Mindestbetrag an einjähriger staatlicher Erwerbsteuer für das ganze Bundesgebiet einheitlich mit 420 S festgesetzt. Die Handelsgesetznovelle vom 16. Februar 1928, B.G.Bl. Nr. 63, hat jedoch den Zusammenhang zwischen Erwerbsteuerleistung und Protokollierungspflicht gelöst und die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche über die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung aufgehoben.

Der erwähnte Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Finanzen trägt dem Rechnung, indem einerseits Abschreibungen von der nach § 11 des Personalsteuergesetzes zu bemessenden Mindeststeuer vorgesehen werden, anderseits angeordnet wird, daß die Steuer von ruhenden Gewerben vom Steuerjahr 1928 angefangen protokollierten Firmen in gleicher Höhe wie nicht protokollierten Steuerpflichtigen vorzuschreiben ist (§ 29 des Personalsteuergesetzes).

Da Firmen, welche erst nach dem 18. Juni 1925, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Goldbilanzengesetzes, protokolliert wurden, die Mindeststeuer von 420 S nur ausnahmsweise ermäßigt wird, ist für protokollierte Firmen bei der Gewerbeanmeldung die Anzahlung auf die zu bemessende Erwerbsteuer mit 420 S festzusetzen; im übrigen ist nach dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Jänner 1925, M.D. 311/25, mit welchem Richtlinien für die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer mit Rücksicht auf deren Neuregelung durch das Personalsteuergesetz B.G.Bl. Nr. 307/24 ausgegeben wurden, vorzugehen.

69. Stromerzeugungsanlagen in gewerblichen Betrieben.

M.D. 3006/28. Wien, am 5. Juli 1928.

(An die M.Abt. 27 a, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Bauamtsabteilungen für die Bezirke X bis XIX und XXI, an die Stadtbauamtsdirektion und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Von einem magistratischen Bezirksamte als Gewerbebehörde wurde eine Eigenanlage zur Herstellung von elektrischem Strom genehmigt, ohne daß hiebei auf die Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen Bedacht genommen worden wäre.

Zur Hintanhaltung solcher Gefahren werden die in Betracht kommenden Dienststellen angewiesen, vor Genehmigung solcher Anlagen ein Gutachten der M.Abt. 27 a, in deren Wirkungsbereich die allgemeinen Angelegenheiten der Licht- und Kraftanlagen gehören, einzuholen.

70. Stempelmarken und Verwaltungsabgabemarken, Gebarung.

M.D./K 156/28. Wien, am 10. Juli 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten bei der Gebarung mit Stempeln und Verwaltungsabgabemarken wird folgendes angeordnet:

Die Beschaffung von Bundesstempeln und Marken zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben und Amtstaxen ist ausschließlich den Parteien zu überlassen; ein Besorgen von solchen Stempeln und Marken für Parteien ist ausnahmslos untersagt. Ebenso ist das Aufkleben der Stempel und Verwaltungsabgabemarken von den Parteien selbst zu besorgen.

Nur bei kommissionellen Verhandlungen hat der Schriftführer die Geldbeträge für Bundesstempel und Verwaltungsabgabemarken bei der Partei einzuheben und hiefür die entsprechenden Bundesstempel und Verwaltungsabgabemarken zu beschaffen und aufzukleben. Der Verhandlungsleiter ist verpflichtet, sich von der richtigen Durchführung dieser Manipulation zu überzeugen und anläßlich der Erledigung des Aktes die ordnungsgemäße Stempelung zu kontrollieren.

Für die Behandlung von Stempeln, die in Verwahrung genommen werden, gilt folgendes:

Die von den Parteien beigebrachten Stempel sind vom Stempelverwahrer, als welcher in der Regel der Kanzleileiter zu bestellen ist, in einem eigenen Buche (Stempelbuche) in Evidenz zu halten. Dieses Buch hat folgende Rubriken zu enthalten: fortlaufende Nummer, Tag der Uebernahme, Zahl des Aktes, Referent, Name der Partei, Gegenstand, Stempelbetrag und Bestätigung der Stempelausfolgung.

Der Stempelverwahrer hat die Uebernahme des Stempels auf dem Akte durch einen kurzen mit Datum und Postnummer des Stempelbuches versehenen Vermerk zu bestätigen (zum Beispiel „Stempel zu Post Nr..... in Verwahrung").

Wenn der Stempel zur Verwendung gelangt, hat der Stempelverwahrer das Dienststück vom Expedienten zu übernehmen, den Stempel aufzukleben, ihn zu entwerten und die Verwendung des Stempels sowohl auf dem Dienststücke als auch im Stempelbuche zu vermerken, worauf er den Akt dem Expedienten zur Weiterbeförderung zurückstellt. Ein Zurückhalten von Akten durch den Stempelverwahrer ist untersagt.

Die Herren Amtsvorstände werden angewiesen, Reinschriften nur dann zu unterfertigen, wenn sie bereits gestempelt sind.

Im übrigen wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1928, M.D. 627/28 (Verordnungsblatt II/28 unter Nr. 23), verwiesen.

71. Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Konzessionspfändungen.

M.D. 4382/28. Wien, am 12. Juli 1928.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die Direktion der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien hat sich mit dem Ansuchen an die Magistratsdirektion gewendet, im Falle von Darlehensgewährungen an Inhaber einer an den Lokalbedarf gebundenen Konzession durch den Kreditverein der Zentralsparkasse auf Grund einer vom Konzessionsinhaber abgegebenen Erklärung ohne Inanspruchnahme des Exekutionsgerichtes eine ähnliche Vormerkung zugunsten des Kreditvereines auf dem Konzessionskatasterblatt vorzunehmen, wie dies bisher auf Grund von Gerichtsbeschlüssen geschieht.

Ferner wurde das Ersuchen gestellt, den Kreditverein der Zentralsparkasse von allen auf die in Betracht kommende Konzession einlangenden gerichtlichen Pfändungen zu verständigen.

Die M.Abt. 53 und die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, in Hinkunft Darlehensgewährungen an Inhaber von Konzessionen, die an den Lokalbedarf gebunden sind, über Ersuchen des Kreditvereines der Zentralsparkasse bei gleichzeitigem Nachweis der Zustimmung des Konzessionsinhabers unter Angabe der ziffernmäßigen Höhe des Darlehens und des Datums der Vormerkung im Konzessionskatasterblatt vorzumerken und den Kreditverein von den jeweilig vorgemerkten gerichtlichen Pfändungen der in Betracht kommenden Konzession unverzüglich zu verständigen.

72. Theateragenturen, Neuverleihung von Konzessionen.

M.D. 4870/28. Wien, am 13. Juli 1928.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Der Verband internationaler Künstleragenturen und Konzertdirektionen, dessen österreichische Mitglieder der Genossenschaft der Dienst- und Stellenvermittler angehören, hat in einer Eingabe Vorstellungen erhoben, daß die magistratischen Bezirksämter trotz des schweren Existenzkampfes, in dem sich die Wiener Theateragenturen wegen der allzu großen Konkurrenz befinden, und entgegen den Einwendungen der Genossenschaft stets neue Konzessionen verleihen.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, in Hinkunft bei Neuverleihung von gegenständlichen Konzessionen sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen und insbesondere den Lokalbedarf strengstens zu prüfen und ein besonderes Augenmerk auf die von der Genossenschaft erhobenen Einwendungen zu richten.

73. Baupolizeiliche Aufträge, Ersatzvornahme.

M.D. 5303/28. Wien, am 20. Juli 1928.

(An die M.Abt. 4, 17, 26 und 46, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Direktion des Stadtbauamtes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die Gemeinde Wien ist durch die Ersatzvornahme bei baupolizeilichen Aufträgen öfter dadurch zu Schaden gekommen, daß sich die Voraussetzungen, unter denen der Kredit für die Ersatzvornahme bewilligt worden ist, in der Zeit zwischen der Kreditgewährung und der Durchführung der Ersatzvornahme geändert haben, so daß die aufgelaufenen Kosten uneinbringlich geworden sind.

Um zu vermeiden, daß die Gemeinde Wien durch Ersatzvornahmen Schaden erleide, wird angeordnet, daß vor Durchführung der Arbeiten der M.Abt. 17, die die Kreditgenehmigung erwirkt hat, Gelegenheit zur Ueberprüfung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Zu diesem Zwecke haben künftighin die M.Abt. 46 und die magistratischen Bezirksämter, sobald die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten gegeben sind, nicht mehr unmittelbar der M.Abt. 26 den Auftrag zur Durchführung der Arbeiten zu geben, sondern den ganzen Akt der M.Abt. 17 zu übermitteln.

Sind die Voraussetzungen, die für die seinerzeitige Kreditgewährung maßgebend waren, noch vorhanden, gibt die M.Abt. 17 der M.Abt. 26 den Auftrag zur Durchführung der Ersatzvornahmearbeiten.

Wenn sich dagegen diese Voraussetzungen geändert haben, so ist das Dienststück an die M.Abt. 46 oder an die magistratischen Bezirksämter zur Hinausgabe eines Bescheides wegen Vorauszahlung der Kosten nach § 4, Absatz 2, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zurückzustellen. Von dem Bescheide auf Vorauszahlung ist die M.Abt. 17 durch eine Abschrift zu verständigen.

Wird der Betrag innerhalb der von der Behörde gestellten Frist nicht gezahlt, so ist bei der M.Abt. 47 der Antrag auf Einleitung der Zwangsversteigerung zu stellen. Diesem Antrage ist der Bescheid, mit dem der Eigentümer zur Vorauszahlung verpflichtet wurde, unter Beisetzung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit anzuschließen.

Wenn auf Grund des Bescheides gezahlt wird oder die Gemeinde bei der Zwangsversteigerung mit ihrer Forderung zum Zuge kommt, ist die M.Abt. 17 zur Durchführung der Ersatzvornahme zu verständigen.

Kommt dagegen die Gemeinde bei der Zwangsversteigerung nicht zum Zuge und hat das ganze bisherige Verfahren nur einen Eigentumswechsel zur Folge, so ist der Fortbestand der Baugebrechen unter Beiziehung des neuen Eigentümers zu erheben und der entsprechende Auftrag vor Einleitung einer etwaigen neuen Vollstreckung zu wiederholen. Nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März 1882, Nr. 1342, hat für die Erfüllung des baupolizeilichen Auftrages in letzter Linie das Objekt selbst aufzukommen; wenn aber die Durchführung eines solchen Auftrages bei Ablauf eines behördlich festgesetzten Termines unterlassen worden ist, so kann jener Auftrag, ohne daß der Fortbestand der früher maßgebend gewesenen Verhältnisse unter Beiziehung des neuen Eigentümers konstatiert worden wäre, nicht in Vollzug gesetzt werden.

74. Stelle für Sport und Körperkultur, Ausbau.

M.D. 5306/28. Wien, am 24. Juli 1928.

(An die M.Abt. 4, 7, 12, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 25 a, 26, 27 b, 34 a, 44, 45, 46, 48/49 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Stadtbauamtes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Aus einer Mitteilung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe III geht hervor, daß die anläßlich des Ausbaues der Stelle für Sport und Körperkultur bei der M.Abt. 12 von der Magistratsdirektion erlassenen Weisungen, insbesondere die, alle einlaufenden Eingaben in Angelegenheiten des Körpersportes, ohne sie zu protokollieren oder sonst irgendwie zu behandeln, sofort der M.Abt. 12 (Sportstelle) zu übermitteln, vielfach nicht befolgt werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. Dezember 1927, M.D. 8209/27, verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft I/28, unter Nr. 10, zur genauen Darnachhaltung in Erinnerung zu bringen.

75. Bundesverwaltungsabgabenverordnung, Tarifänderungen.

M.D. 5185/28. Wien, am 26. Juli 1928.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Juli 1928, B.G.Bl. Nr. 175, die am 15. Juli 1928 in Kraft getreten ist, wurde der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Bundesverwaltung in einigen Punkten abgeändert und ergänzt. Wichtig ist insbesondere die Abänderung der Punkte 1 und 2 des allgemeinen Teiles, durch die, abgesehen davon, daß Bescheinigungen nach § 9 des Vereinsgesetzes nunmehr der Verwaltungsabgabe unterliegen, in zweifelloser Art zum Ausdruck kommt, daß Präsentationsrubriken und andere bloß kanzleimäßige Uebernahmsbestätigungen keiner Verwaltungsabgabe unterliegen.

Die städtischen Dienststellen werden auf diese Verordnung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

76. Wissenschaftliche Gutachten, Einholung.

M.D. 5427/28. Wien, am 26. Juli 1928.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In Hinkunft sind alle Akten, in denen die Einholung eines wissenschaftlichen Gutachtens beantragt wird, wie etwa bei Wasseruntersuchungen, Baugebrechen usw. der Magistratsdirektion mit einem Antrage vorzulegen.

77. Gewerbenovelle 1928.

M.D. 5702/28. Wien, am 3. August 1928.

(An die M.Abt. 48/49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im 53. Stück des Bundesgesetzblattes vom 24. Juli 1928 ist unter Nr. 189 das Bundesgesetz vom 10. Juli 1928 betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung (Gewerbenovelle 1928) veröffentlicht.

Auf dieses Gesetz, das am 25. Juli 1928 in Kraft getreten ist, wird besonders aufmerksam gemacht.

Das Gesetz enthält folgende wichtige Bestimmungen:

1. Nach Artikel I wird das Gewerbe der Photographen mit Ausnahme der für wissenschaftliche, ärztliche und Zeitungszwecke betriebenen Photographie und mit Ausnahme der Herstellung von zur Vorführung bestimmten Laufbildern unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht. Bisher war durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Dezember 1911, R.G.Bl. Nr. 226, nur das Gewerbe der photographischen Porträtaufnahme als handwerksmäßiges Gewerbe erklärt.

Artikel II der Gewerbenovelle enthält Uebergangsbestimmungen für das handwerksmäßige Photographengewerbe hinsichtlich der Lehr- und Verwendungszeit und der Ablegung der Gesellenprüfung.

Im Zusammenhang mit Artikel I steht auch Artikel VI der Gewerbenovelle, der den § 38 a der Gewerbeordnung dahin ergänzt, daß den Händlern mit photographischen Bedarfsartikeln das Recht eingeräumt wird, Bestellungen auf Ausarbeitung von Amateuraufnahmen zur Ausführung durch befugte Photographen zu übernehmen.

2. Nach Artikel III gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des § 14 d der Gewerbeordnung in Hinkunft für Wien nicht mehr. Auch die Begünstigung des § 43 findet in Hinkunft auf die Uebersiedlung eines unter den erleichterten Bedingungen der Absätze 1 bis 4 des § 14 d begründeten Gewerbes nach Wien keine Anwendung.

Die Artikel IV und V enthalten Uebergangsbestimmungen.

Nach Artikel IV bleiben die Rechte, die ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten, die durch Verordnungen des Handelsministers gemäß § 14 d, Absatz 3, der Gewerbeordnung bestimmt sind, gewährt, auch für Wien insoweit in Geltung, als der Besuch der Unterrichtsanstalt vor dem 15. Juli 1930 erfolgreich beendet ist.

Bis zum 15. Juli 1930 genügt nach Artikel V auch in

Wien zum Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes, das als gemeiniglich von Frauen betrieben bezeichnet ist, der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, der durch die erfolgreiche Beendigung des Besuches einer diesen Nachweis ersetzenden Lehranstalt erbracht werden kann und der Nachweis einer mindestens einjährigen Gehilfentätigkeit. Eine Dispens vom Gesellenbrief, beziehungsweise Lehrzeugnis und Gesellenprüfungszeugnis durch den Landeshauptmann ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn eine praktische Betätigung in der Dauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird.

Eine Dispenserteilung nach § 14 d, Absatz 4, kommt nicht mehr in Betracht.

3. Artikel VII ergänzt die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 19. November 1925, B.G.Bl. Nr. 414, dahin, daß die Genehmigung der Verpachtung der Personentransportgewerbe des § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung alljährlich zu überprüfen und zurückzunehmen ist, wenn sich die Verhältnisse derart geändert haben, daß deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Die M.Abt. 53 wird angewiesen, diese Überprüfung erstmalig bis Ende Oktober 1928 durchzuführen.

Bezüglich der im § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung aufgezählten Personentransportgewerbe wird durch Artikel XXIV der Gewerbenovelle 1928 auch noch die Ergänzung aufgenommen, daß eine strafweise Entziehung einer derartigen Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit unter der Voraussetzung möglich ist, daß ein derartiges Gewerbe entgegen der Bestimmung des § 55, Absatz 4, der Gewerbeordnung ohne behördliche Genehmigung verpachtet wird.

4. Die Aenderungen in den Artikeln VIII, IX, X und XI stehen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 10. Juli 1928, B.G.Bl. Nr. 188, betreffend die Aenderung des § 21 des Reichsvolksschulgesetzes. Während nach den bisherigen Bestimmungen des § 21 des Reichsvolksschulgesetzes die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dauert, soll sie durch die Novelle vom 10. Juli 1928 bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, ausgedehnt werden.

Im Zusammenhang damit ergänzt Artikel XI der Gewerbenovelle 1928 den § 97 der Gewerbeordnung dahin, daß Lehrlinge erst nach Beendigung des Schuljahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden dürfen. Eine Aufnahme vor diesem Zeitpunkt ist nach Artikel XI entweder generell durch eine Verordnung des Landeshauptmannes oder in einzelnen Fällen durch eine Bewilligung der Gewerbebehörde erster Instanz möglich.

Derartige Ausnahmebewilligungen durch die magistratischen Bezirksämter sind bis auf weiteres vor Erledigung der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

Die geänderten Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht gelten nach Artikel VIII auch für die Verwendung von Kindern beim Feilbieten im Umherziehen (§ 60 b Gew.O.), nach Artikel IX auch für die Beschränkung in der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter (§ 94 Gew.O.) und nach Artikel X für die Verwendung von Kindern zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßigen Betrieben und für die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern unter 16 Jahren (§ 96 b Gew.O.). Das heißt, in allen diesen Fällen wird die Grenze, die bisher das vollendete 14. Lebensjahr war, nunmehr dahin geändert, daß als Grenze der Zeitpunkt der Beendigung des Schuljahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, gilt.

Auch die Aenderung des § 133 a, lit. a, im Artikel XXIII ist durch die Aenderung der Dauer der Schulpflicht bedingt. Auch hier wird die Grenze statt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, festgesetzt.

5. Die Artikel XII bis einschließlich XXII enthalten Abänderungen auf dem Gebiete des Gewerbegenossenschaftswesens.

6. Artikel XXV ergänzt den § 146 der Gewerbeordnung dahin, daß der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses, dessen Beurteilung nicht dem freien Ermessen überlassen ist, ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht wird. Derartige Bescheide können daher nunmehr gemäß § 68, Absatz 4, A.V.G. als nichtig erklärt werden.

78. Uebertragung von Geschäften der Landesregierung an den Magistrat als Amt der Landesregierung.

M.D. 5701/28. Wien, am 4. August 1928.

(An die M.Abt. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 34 b, 42, 46, 48/49, 50, 52 und 55 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1928 seine Geschäftsordnung beschlossen und in ihr gemäß § 137, Absatz 1, der Gemeindeverfassung folgende Geschäfte der Landesregierung dem Magistrate als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen:

1. Entscheidungen über Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft bei einem Aufenthalte des Bewerbers in Wien über zehn Jahre;

2. Entscheidungen über Ansuchen gemäß § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes;

3. Entscheidungen über die Zahlungsfähigkeit von Pfleglingen in Irren-, Erziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten des Landes;

4. Entscheidungen über Ansuchen um Genehmigung der weiteren Anstaltspflege (§ 28 des Krankenanstaltengesetzes);

5. Erledigung aller nach dem Trennungsgesetze anfallenden und Einzelfälle betreffenden Geschäftsstücke, sofern ihnen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Rechnungsabschlüsse der gemeinsamen Verwaltung;

6. Entscheidungen über Berufungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Revisentlassungen,
b) Armenrechtszeugnisse,
c) Polizeistrafen,
d) Abgabestrafen,
e) Bau- und Feuerpolizeistrafen,
f) Lokalpolizeistrafen,
g) Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§§ 34 bis 36 A.V.G.);

7. Entscheidungen, die nach den gemäß Artikel 11, Absatz 1, Zahl 6, des Bundes-Verfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetzen der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde übertragen sind, in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes.

In allen aufgezählten Fällen wird also in Hinkunft eine Entscheidung der Landesregierung nicht mehr eingeholt werden. Die Erledigungsentwürfe sind in den Fällen der Punkte 1 bis 5 dem zuständigen amtsführenden Stadtrate, in den Fällen der Punkte 6 und 7 der Magistratsdirektion vorzulegen. In der Art der Behandlung der Berufungsakten tritt keine Aenderung ein.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Die Erledigungen haben nach wie vor im Namen der Landesregierung zu ergehen, es ist lediglich die Berufung

auf den Beschluß der Landesregierung wegzulassen und an ihre Stelle der Hinweis auf die Zahl, zu der die Erledigung erfolgt, zu setzen. Bei Berufungserledigungen hat es zum Beispiel also nicht mehr zu lauten:

„Die Landesregierung hat mit Beschluß vom..... M.D. R L.....", sondern „Die Landesregierung hat zur Zahl M.D. R L.....".

79. Postgebühren bei Zusendungen an Bauaufsichtsräte.

M.D. 5154/28. Wien, am 7. August 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Nach einer Mitteilung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister werden von verschiedenen Stellen des Magistrates, insbesondere den magistratischen Bezirksämtern (Stadtbauamtsabteilungen) an die amtlich bestellten Bauaufsichtsräte Zuschriften durch die Post versendet und zwar unter Anordnung der Einhebung der Postgebühr bei dem Empfänger. Da ein derartiger Vorgang mit Rücksicht auf die amtliche Eigenschaft der Bauaufsichtsräte unzulässig ist, werden die in Betracht kommenden Amtsstellen angewiesen, in Zukunft Zuschriften mittels Post an die von der Gemeinde bestellten Bauaufsichtsräte ausnahmslos unter „Jahresgebühr" zu befördern.

80. M.Abt. 44, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M.D. 4976/28. Wien, am 10. August 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 10. Juli 1927, P. Z. 2295, in Abänderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt, daß die Geschäftsaufzählung für die M.Abt. 44 nunmehr zu lauten habe:

Magistratsabteilung 44.
Wirtschaftsamt.

Sachliche Erfordernisse:

Beschaffung und Zuweisung aller sachlichen Erfordernisse für die städtischen Aemter, Anstalten, Betriebe und Schulen mit Ausnahme der (von der Magistratsdirektion besonders festgesetzten) Spezialerfordernisse der technischen Abteilungen, des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes, der Baustoffe und der Turngeräte;

Ueberwachung des Verbrauches der vom Wirtschaftsamte beigestellten sachlichen Erfordernisse;

Vergebung der Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten an den vom Wirtschaftsamte beigestellten sachlichen Erfordernissen; Betrieb der zur Instandhaltung und Ausbesserung der beizustellenden sachlichen Erfordernisse notwendigen Werkstätten;

lithographische Presse und Buchbinderwerkstätte, Betrieb;

Bäckerei, Betrieb.

Zentralsachgüterverwertung: Verfügung über alle in städtischen Objekten befindlichen Sachgüter, die außer Verwendung stehen, nicht entsprechend ausgenützt werden oder gebrauchsunfähig sind, und deren Verwertung.

Statistik über den gesamten Warenbedarf der städtischen Dienststellen.

Inventargegenstände der Gemeinde Wien, Aufnahme und Evidenzhaltung.

Dienstfernsprecher, staatliche, Errichtung und Verlegung.

Schulangelegenheiten, sachliche, gemeinsame Einlaufstelle.

Schulpauschalien.

Aktentransport.

Publikationen der Gemeinde Wien, Kommissionsverlag, allgemeine Angelegenheiten und Evidenzhaltung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

M.Abt. 14/1440/28. Wien, am 31. Mai 1928.

Vorschrift betreffend die Unfallfürsorge für die Arbeiter und Bediensteten der Gemeinde Wien.

I. Anspruchsberechtigte Personen.

§ 1.

(1) Die nicht definitiv angestellten Bediensteten und Kollektivisten der Gemeinde Wien mit Einschluß jener der Unternehmungen und der außerhalb Wiens gelegenen Betriebe, ferner die der allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Bediensteten in unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Gemeinde Wien haben nach Maßgabe dieser Vorschrift Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der ihnen infolge eines beim Betriebe sich ereignenden Unfalles durch eine Körperverletzung entstanden ist.

(2) Die Hinterbliebenen der im Absatz 1 bezeichneten Bediensteten haben den in dieser Vorschrift festgesetzten Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Tod des Bediensteten entstanden ist.

(3) Der vorliegenden Vorschrift unterliegen jene Personen nicht, denen auf Grund anderweitiger Bestimmungen eine höhere Unfallsentschädigung aus Gemeindemitteln zukommt.

(4) Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen sind auch jene durch die berufliche Beschäftigung verursachten Erkrankungen gleichzuhalten, welche durch Verordnung bestimmt werden, sofern die Erwerbsfähigkeit um mehr als ein Drittel vermindert ist.

II. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

§ 2.

(1) Der Schadenersatz besteht im Falle einer Körperverletzung in einer dem Verletzten zu gewährenden Rente.

(2) Außerdem hat der Geschädigte Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen in erforderlicher Zahl.

§ 3.

(1) Die Rente wird den auf Grund des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreiten Bediensteten von der 27., beziehungsweise nach Ablauf der 52. Woche nach Eintritt des Unfalles, wenn jedoch das Heilverfahren früher beendet wird, von diesem Zeitpunkte ab auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit flüssig gemacht.

(2) Für die vorhergehende Zeit verbleiben derartige Bedienstete im ungeschmälerten Fortbezuge ihres Lohnes, beziehungsweise Gehaltes.

(3) Für die von der Krankenversicherung nicht befreiten Bediensteten beginnt der Rentenanspruch mit dem Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles und bleibt auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit aufrecht.

§ 4.

(1) Für die Berechnung der Rente wird der Arbeitsverdienst zugrunde gelegt, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignet hat, bezogen hat.

(2) Dieser Arbeitsverdienst wird um jenen Betrag ergänzt, der dem Verletzten durch Unterbrechungen der Tätigkeit entgangen ist. Hat vor der 13. Woche, vom Unfallstage zurückgerechnet, eine bleibende Erhöhung des Lohnsatzes stattgefunden, so ist für die vorhergehende Zeit zumindest der für die 13. Woche vor dem Unfallstage geltende Lohnsatz in Anrechnung zu bringen. Der in dieser Weise ermittelte Arbeitsverdienst bildet den Jahresarbeitsverdienst.

*) Nachtragsblätter zur Geschäftseinteilung werden diesmal mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuauflage der Geschäftseinteilung nicht ausgegeben; die Aenderungen sind deshalb handschriftlich in die Geschäftseinteilung einzutragen.

(3) War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, den während dieses Zeitraumes vollbeschäftigte Bedienstete derselben Art in demselben Betriebe bezogen haben.

(4) Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so ist der Arbeitsverdienst zunächst bloß für diese Betriebszeit in der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Weise zu berechnen und sodann der in der Betriebszeit durchschnittlich erzielte Wochenarbeitsverdienst zu ermitteln. Das Fünfzigfache dieses durchschnittlichen Wochenarbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.

(5) Bei nicht zusammenhängender tageweiser oder stundenweiser Beschäftigung gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, wobei im Falle der stundenweisen Beschäftigung acht Stunden als ein Arbeitstag zu rechnen sind.

(6) Der Jahresarbeitsverdienst von Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung (Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und dergleichen) oder wegen ihres jugendlichen Alters (jugendliche Hilfsarbeiter und dergl.) gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst voll entlohnter Arbeiter jener Beschäftigung, für die sie ausgebildet werden, beziehungsweise in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst von Arbeitern mit vollendetem 18. Lebensjahre und jener Beschäftigung zu bemessen, zu der diese jugendlichen Arbeiter später verwendet zu werden pflegen. Der Jahresarbeitsverdienst von Familienangehörigen, die nicht wie familienfremde Arbeiter entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst von Arbeitern gleicher Art zu bemessen.

(7) Der Berechnung der Rente ist bei den Arbeitern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 210 S und höchstens 2100 S zugrunde zu legen, bei allen anderen ein solcher von mindestens 240 S und höchstens 2400 S.

(8) Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

§ 5.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Quartiergelder, Naturalbezüge, Bau- und andere Zulagen, Kommissionsgebühren, Zehrgelder und dergleichen. Die Naturalbezüge werden nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Anschlag gebracht.

§ 6.

(1) Die Rente beträgt für den Verletzten:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und auf die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und auf die Dauer derselben einen Bruchteil der unter a) festgesetzten Rente, welcher nach dem Maße der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

(2) Wenn die Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als $^1/_6$ vermindert ist, kann im Einvernehmen mit dem Verletzten an Stelle der Rente eine angemessene einmalige Geldleistung im Höchstausmaße des dreifachen Jahresbetrages der Rente treten.

(3) Die Vollrente kann solchen Verletzten, die nicht mehr gänzlich erwerbsunfähig sind, vorübergehend als Genesungsrente gewährt werden, wenn der Verletzte zur gänzlichen Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit oder zur Besserung seines Zustandes besonderer Schonung bedarf.

(4) Solange der Verletzte infolge eines Unfalles nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos ist, daß er fremder Pflege und Wartung bedarf, wird die Rente auf das 1½fache der Vollrente erhöht.

§ 7.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 8.

(1) Die Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Verletzten angepaßt sein. Beschafft sich der Verletzte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der andernfalls von der Gemeinde Wien aufzuwenden gewesen wäre.

(2) Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung der Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe besteht nur dann, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zurückzuführen sind. Ist für Körperersatzstücke oder orthopädische Behelfe eine Gebrauchsdauer festgesetzt worden, so hat der Verletzte vor deren Ablauf nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Behelfes erwiesenermaßen kein Verschulden trifft.

(3) Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Behelfe eine Reise des Verletzten notwendig machen, so werden ihm deren unvermeidliche Kosten einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise ersetzt.

§ 9.

(1) Wenn der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, besteht der Schadenersatz außer in den Leistungen, die nach §§ 3 bis 7 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebühren, noch im folgenden:

A. in einem Begräbnisgeld im Ausmaße eines Zehntels des Jahresbetrages der Vollrente, die dem im Zeitpunkte des Todes geltenden höchsten anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst entspricht; Erhöhungen der Vollrente gemäß § 6, Absatz 10, des Unfallversicherungsgesetzes oder gemäß Artikel VII des Ausdehnungsgesetzes bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht;

B. in einer den Hinterbliebenen, vom Todestage des Verunglückten angefangen, zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des § 4 maßgebend sind.

(2) Die unter B gewährleistete Rente beträgt:

a) 1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent;

2. für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20 Prozent;

3. für jedes hinterbliebene eheliche oder legitimierte Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent, wenn es auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, für jedes uneheliche Kind nach einer getöteten weiblichen Person oder einer männlichen Person, wenn deren Vaterschaft schon bei Lebzeiten gerichtlich festgestellt oder außergerichtlich anerkannt worden ist oder, falls das Kind erst nach dem Tode des Verletzten geboren wurde, bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, beziehungsweise des Witwers und der Kinder dürfen zusammen zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

b) für Aszendenten, Enkel und Geschwister des Verstorbenen, wenn dieser zu ihrem Lebensunterhalt wesentlich beigetragen hat, und zwar für Aszendenten bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit, für Enkel und Geschwister bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf bei Vorhandensein mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern und diesen vor den Geschwistern, ferner den Eltern vor den Enkeln und diesen vor den Geschwistern.

(3) Wenn die Kinder, Enkel und Geschwister bei Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem Gebrechen behaftet sind, das sie gänzlich erwerbsunfähig macht, werden die Renten noch weiter und zwar auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt.

(4) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

(5) Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe, beziehungsweise dem Witwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, die erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem Ehegatten, wenn er von dem tötlich Verunglückten durch eigenes Verschulden gerichtlich geschieden oder wenn die Ehe gerichtlich getrennt war, steht ein Anspruch nicht zu.

(6) Wenn Berechtigte der unter a) bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, die unter b) bezeichnet sind, so steht den Letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die

Ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

(7) Hat sich der Ehemann einer durch Unfall Getöteten ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder entzogen, so kann die ihm gebührende Rente den Kindern zuerkannt werden.

(8) Kommen für eine Person infolge tötlicher Verunglückung mehrerer Personen bei einem Unfallsereignisse mehrere Rentenansprüche in Frage, so gebührt lediglich die höchste unter den in Frage kommenden Renten.

III. Durchführung der Entschädigung.

a) Erhebungen.

§ 10.

Die Durchführung der Unfallsentschädigungen obliegt dem Magistrate.

§ 11.

Die betreffenden Betriebs(Amts- oder Abteilungs-)leiter haben über alle vorkommenden Unfälle Vormerkungen zu führen, zu welchem Zwecke die vorgeschriebenen Formularien zu verwenden sind.

Diese sind in allen Rubriken genau zweifach auszufüllen.

Die erste Ausfertigung der Unfallsvormerkung ist bei der Dienststelle aufzubewahren. Auf dem Katasterblatte des Angestellten ist die Geschäftszahl der Unfallsvormerkung, Art der Verletzung und Dauer der Erkrankung infolge des Unfalles ersichtlich zu machen.

Die zweite Ausfertigung ist in folgenden Fällen an die M.Abt. 14 zu senden:

1. wenn der Unfall den Tod des Verunglückten zur Folge hatte,
2. wenn die Arbeitsunfähigkeit am 29. Tage nach dem Unfall noch andauert oder nach dieser Zeit eintritt,
3. wenn infolge des Unfalles eine dauernde Einbuße der Arbeitsfähigkeit zu gewärtigen ist (zum Beispiel verminderte Hör- oder Sehfähigkeit, Verlust von Gliedmaßen usw.).

§ 12.

Erhebt eine der im § 1 genannten Personen einen Anspruch auf Entschädigung, ohne daß vorher seitens des betreffenden Betriebs(Amts-, Abteilungs-)leiters die Unfallsanzeige an den Magistrat geleitet worden wäre, so hat der Magistrat eine Abschrift der Unfallsvormerkung einzufordern.

§ 13.

(1) Der Magistrat hat erforderlichenfalls die zur Feststellung des Unfalles der anspruchsberechtigten Personen und der diesen zu gewährenden Entschädigungen nötigen Erhebungen in geeigneter Weise und im kürzesten Wege vorzunehmen, beziehungsweise zu diesem Zwecke die Hilfe der politischen und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

(2) Bei den durch die Gemeindeorgane vorzunehmenden Erhebungen über die Art und Zahl der nach § 9 anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ist eine sorgfältige Prüfung der Dokumente und sonstigen Behelfe vorzunehmen, die zur Legitimation und Begründung der Unterstützungsansprüche in Betracht kommen.

(3) Hiebei werden auch alle jene Nebenumstände, von denen die Anspruchsberechtigung oder die Höhe des Anspruches abhängt, zu ermitteln sein; also für hinterbliebene Witwer, ob dieselben erwerbsunfähig sind, für Aszendenten, ob die getöteke Person zu ihrem Lebensunterhalte wesentlich beigetragen hat, für hinterbliebene eheliche oder legitimierte Kinder, ob der zweite Elternteil noch lebt oder nicht; ferner ist das genaue Alter der Hinterbliebenen und zwar womöglich das Geburtsdatum zu ermitteln. Bezüglich des Alters der hinterbliebenen Kinder ist die Erhebung des Geburtsdatums unerläßlich.

(4) Das Ergebnis der Erhebungen ist erforderlichenfalls protokollarisch festzustellen. Hiebei sind alle maßgebenden Umstände erschöpfend zu erörtern, die eingesehenen Dokumente mit deren Ausfertigungsdaten anzuführen und, wenn tunlich, dem Akte anzuschließen.

b) Auszahlung des Begräbnisgeldes.

§ 14.

Falls durch den Unfall der Tod verursacht wurde, so ist das im § 9, Absatz 1, lit. A, festgesetzte Begräbnisgeld binnen acht Tagen vom Tage der Beerdigung auszubezahlen. Zu diesem Zwecke haben sich die Hinterbliebenen, in Ermangelung solcher jene Personen, die nachweislich die Kosten des Begräbnisses bestritten haben oder zu bestreiten sich verpflichten, unter Vorlage eines ordnungsmäßigen Totenscheines an die städtische Unfallfürsorge (M.Abt. 14) zu wenden, die nach konstatierter Anspruchsberechtigung eine „Anweisung auf das Begräbnisgeld" ausfertigt.

c) Feststellung der Renten.

§ 15.

Die Feststellung der nach § 9 an die Hinterbliebenen zu leistenden Entschädigung hat sofort nach Abschluß der gemäß § 13 zu pflegenden Erhebungen zu erfolgen, wenn aber der Tod erst später eintritt, sobald der Magistrat hievon Kenntnis erlangt.

§ 16.

(1) Falls durch den Unfall nicht der Tod, sondern eine körperliche Verletzung herbeigeführt wurde, so wird bei den gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Bediensteten nach Ablauf von 26 Wochen nach Eintritt des Unfalles, beziehungsweise bei den nicht befreiten städtischen Bediensteten nach Ablauf von vier Wochen nach Eintritt des Unfalles die Feststellung der nach §§ 3 bis 7 gebührenden Rente vorgenommen, wenn der Verletzte zu dieser Zeit noch ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist.

(2) Ergeben sich bei Feststellung der Rente keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Dauer und den fernerhin zu gewärtigenden Grad der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten, so ist die Rente nur auf kurze Zeit zuzuerkennen und sind vor Ablauf der Bezugsfrist rechtzeitig die Verhandlungen bezüglich der neuerlichen Bemessung der Rente einzuleiten. Die bereits zuerkannte Rente ist jedoch nicht früher einzustellen, als bis die neuerliche Bemessung durchgeführt ist oder der gänzliche Wegfall des Rentenanspruches nachgewiesen erscheint.

(3) Für diejenigen Personen, die sich nach Ablauf der im vorigen Absatz erwähnten Frist noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzung befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§ 17.

(1) Entschädigungswerber, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles beim Magistrate anzumelden.

(2) Hierüber ist sobald als möglich die Entscheidung zu fällen.

§ 18.

(1) Behufs Ausmittlung der dem Verletzten gebührenden Rente wird seitens des Magistrates ein Gutachten des städtischen Gesundheitsamtes eingeholt. Wenn der Verletzte seinen Wohnsitz nicht in Wien hat, wird ein Gutachten des Gemeinde- oder Bezirksarztes, eventuell eines von der Gemeinde Wien zu bestellenden Vertrauensarztes über die Art der Verletzung und den Grad und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eingeholt.

(2) Befindet sich der Verletzte in Spitalspflege, so kann eventuell auch ein spitalsärztliches Gutachten eingeholt werden.

§ 19.

Zur Ausmittlung der den Hinterbliebenen gebührenden Rente wird im Falle des § 9, Absatz 2, lit. a), das Gutachten des Chefarztes, beziehungsweise des Gemeinde- oder Bezirksarztes, im Falle des § 9, Absatz 2, lit. b), das Gutachten der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung, eventuell des Fürsorgeinstitutes eingeholt, falls sich die diesbezüglichen Anhaltspunkte nicht bereits in zweifelloser Weise aus den Erhebungsakten entnehmen lassen.

§ 20.

Für die Kompetenz bezüglich der Zuerkennung der Rente sind die Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien maßgebend.

§ 21.

(1) Zur Fällung der Entscheidung, beziehungsweise behufs Stellung eines Antrages an den Gemeinderatsausschuß, beziehungsweise Gemeinderat wird seitens des Magistrates

eine Besprechung veranlaßt, zu welcher die Fachrechnungsabteilung III d erforderlichenfalls nach Ermessen des Magistrates auch weitere städtische Organe zuzuziehen sind. Dieser Besprechung sind die schriftlichen ärztlichen Gutachten, die Aeußerung der Gemeinde(Bezirks-)vertretungen, dann die von dem Betriebs(Amts-)leiter schon vorher zu verfassenden Zusammenstellungen des Jahresarbeitsverdienstes, sowie überhaupt das gesamte Ergebnis der gepflogenen Erhebungen zugrunde zu legen.

(2) Ueber das Ergebnis der Besprechung ist ein Protokoll zu verfassen.

§ 22.

(1) Von der Entscheidung werden die Entschädigungswerber, die beteiligten Aemter, sowie — bis auf Widerruf — die beteiligte Krankenkasse, letztere zur eventuellen Geltendmachung des Regreßanspruches, mittels besonderer Bescheide in Kenntnis gesetzt.

(2) Von Renten, die minderjährigen Personen zugesprochen werden, ist überdies die Vormundschaft zu verständigen. Die Bescheide über Entschädigungen an Personen, die zwar volljährig, aber nicht eigenberechtigt sind, sind an den Kurator (Beistand) zu leiten.

§ 23.

Gegen die Entscheidung ist eine Berufung unzulässig und steht nur der ordentliche Rechtsweg offen.

d) Auszahlung der Renten.

§ 24.

Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich im vorhinein mittels Postsparkasse.

§ 25.

Von den Heilverfahrensrenten (§ 16, Absatz 3), die solchen Verletzten zuerkannt werden, die versicherungspflichtige Mitglieder einer der im § 14 des Krankenkassenorganisationsgesetzes angeführten Krankenkassen sind, gelangt bis auf weiteres (ohne daß jedoch die Gemeinde einen diesbezüglichen Anspruch der Krankenkassen anerkennt) jener Betrag in Abzug, für den sich gemäß § 65 des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Titel der Krankenunterstützung ein Regreßanspruch der betreffenden Krankenkasse ergeben könnte. Der allenfalls verbleibende Rest wird den Verletzten angewiesen.

§ 26.

Die durch die Postvorschriften vorgesehenen Bestätigungen des Empfanges der Zahlungsanweisungen und des Geldbetrages werden als Quittung über den richtigen Empfang der angewiesenen Beträge angesehen.

§ 27.

Uebersiedlungen und Wohnungsveränderungen sind von den Bezugsberechtigten sofort dem Magistrate anzuzeigen.

IV. Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches.

§ 28.

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Aenderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen; hiebei ist jedoch die bereits zuerkannte Rente nicht früher einzustellen, als bis die neuerliche Bemessung derselben erfolgt ist oder der gänzliche Wegfall des Anspruches festgestellt erscheint.

(2) Ist der körperlich Verletzte, für den eine Entschädigung nach §§ 3 bis 6 festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muß die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt ist, von den Hinterbliebenen selbst oder deren gesetzlichen Vertretern bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten beim Magistrate erfolgen.

(3) Die Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

(4) Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage in Wirksamkeit, an dem der bezügliche Bescheid dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

(5) Im übrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §§ 11 bis 27 sinngemäß Anwendung.

§ 29.

(1) Tritt ein durch einen Betriebsunfall betroffener städtischer Bediensteter, dem gemäß § 6, Absatz 1, lit. a, eine Rente von 66⅔ Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, bei der Gemeinde Wien oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemäßheit des § 28, Absatz 1, die zeitweilige, gänzliche oder teilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen.

V. Kontrolle.

§ 30.

(1) Die Kontrolle der Rentenbezugsberechtigten erfolgt im Falle der Erwerbsunfähigkeit durch den Chefarzt für die städtische Unfallfürsorge oder einen anderweitigen Amtsarzt. Die Kontrolle der Bedürftigkeit erfolgt durch die Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretungen, die Erhebung der Erwerbsverhältnisse durch Revisionsorgane der M.Abt. 13.

(2) Zur Durchführung der Kontrolle hat der Magistrat das Erforderliche zu veranlassen.

§ 31.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen werden von der Gemeinde Wien getragen.

§ 32.

Im übrigen finden die Vorschriften betreffend die von der Gemeinde Wien übernommene Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes zum Zwecke der Befreiung der städtischen Bediensteten von der Krankenversicherungspflicht, soweit sie nicht mit der gegenwärtigen Vorschrift im Widerspruche stehen, entsprechend Anwendung.

Beschälseuche in Jugoslavien, Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/3401/28. Wien, am 24. Juli 1928.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Kundmachung vom 18. Juli 1928, Z. 25813/Vt. V., betreffend die Aufhebung der Beschränkung der Einfuhr von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf das volle Erlöschen der Beschälseuche im Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen werden die Kundmachungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Juni 1927, Z. 21717, vom 27. Juni 1927, Z. 22124, und vom 4. April 1928, Z. 15190, betreffend die Beschränkung der Einfuhr von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen aufgehoben.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in der „Wiener Zeitung" in Kraft.

Staatsbürgerschaftserklärungen von Altausländern.

M.Abt. 50/2 143/28. Wien, am 27. Juni 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 29. Mai 1928, Z. 113718/6, folgendes mitgeteilt:

Ueber Ersuchen mehrerer Aemter von Landesregierungen wird unvorgreiflich des dem Amte der Landesregierung nach dem Bundesgesetze über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft zustehenden Entscheidungsrechtes die Anschauung des Bundeskanzleramtes in der Frage der Staatsbürgerschaftserklärungen von Ausländern bekanntgegeben:

I. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain verloren gemäß Artikel 230 dieses Vertrages alle jene Staatsbürgerschaftserklärungen (Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91) ihre Rechtswirksamkeit, die von Personen abgegeben worden waren, welche die Staatsangehörigkeit einer der alliierten und assoziierten Mächte durch Naturalisation oder kraft der Klausel eines Vertrages (das ist eines zum Komplexe der Friedensverträge gehörigen Vertrages, zum Beispiel von St. Germain, Versailles, Trianon, der Minderheitsschutzverträge) erlangten. Zur Erläuterung dieser Vorschrift mögen folgende Beispiele dienen:

1. „Durch Naturalisation" in einem der alliierten und assoziierten Staaten verloren die Staatsbürgerschaftserklärungen aller jener Personen ihre Wirksamkeit, die diese Naturalisation nach Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärung, jedoch vor dem 16. Juli 1920 erlangten, wobei es gleichgültig

ist, ob die Staatsbürgerschaftserklärung von einem Heimatrechtserwerb im Gebiete der Republik Oesterreich begleitet war oder nicht (Argum. Artikel 64, Schlußsatz, und Artikel 230 des Vertrages von St. Germain).

2. Kraft der „Klausel eines Vertrages" verloren ihre Wirksamkeit die Staatsbürgerschaftserklärungen:

a) von Altösterreichern, die in einer altösterreichischen, einem Nachfolgestaate zugefallenen Gemeinde heimatberechtigt waren und deren Staatsbürgerschaftserklärung nicht von einem Heimatrechtserwerb in einer Gemeinde der Republik begleitet war (Argum. Artikel 70 und Artikel 230 des Vertrages von St. Germain);

b) von Altungarn, wenn die Staatsbürgerschaftserklärung nicht von einem Heimatrechtserwerb begleitet war;

c) von Personen, die unter die Bestimmungen der Artikel 3 des polnischen und rumänischen oder der Artikel 4 des jugoslavischen, polnischen, rumänischen oder tschechoslowakischen Minderheitsschutzvertrages fallen, und zwar, soweit es sich um den Erwerb einer dieser nachfolgestaatlichen Staatsbürgerschaften durch Geburt oder Wohnsitz handelt, gleichgültig, ob die Staatsbürgerschaftserklärung von einem Heimatrechtserwerb in einer Gemeinde der Republik Oesterreichs begleitet war oder nicht (Argum. Artikel 3 des polnischen und rumänischen und Artiel 4 des jugoslavischen, polnischen, rumänischen und tschechoslowakischen Minderheitsschutzvertrages, Artikel 64, Schlußsatz, und Artikel 230 des Vertrages von St. Germain). Teilweise bereits durch den Brünner Vertrag, allgemein jedoch erst durch § 24 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, wurde diese Auswirkung der Verträge aufgehoben, indem § 24 des bezogenen Gesetzes alle Personen als österreichische Bundesbürger und zwar rückwirkend ab 16. Juli 1920 erklärt, die die Staatsbürgerschaft und ein Heimatrecht in der Republik Oesterreich vor dem 16. Juli 1920 erworben hatten, beides aber infolge ihrer Geburt im Auslande oder ihres Wohnsitzes im Auslande kraft der Bestimmung zwischenstaatlicher Verträge verloren. Hiezu sei insbesondere darauf hingewiesen, daß Staatsbürgerschaftserklärungen von Reichsdeutschen oder Russen, die gemäß Artikel 3 und 4 des polnischen Minderheitsvertrages polnische Staatsbürger wurden und deren Staatsbürgerschaftserklärung nicht von einem Heimatrechtserwerb in einer Gemeinde der Republik Oesterreich vor dem 16. Juli 1920 begleitet war, gemäß Artikel 230 des Vertrages von St. Germain hinfällig sind. Das Gleiche gilt von Staatsbürgerschaftserklärungen von Russen, die gemäß Artikel 3 und 4 des rumänischen Minderheitsvertrages rumänische Staatsangehörige wurden.

d) von Altausländern, die Angehörige von Signatarstaaten waren, soferne sie nicht bis zum 16. Juli 1920 ein Heimatrecht in Oesterreich erworben haben und nicht darzutun vermögen, daß sie durch den Erwerb der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft und eines Heimatrechtes in Oesterreich ihre alte Staatsangehörigkeit verloren haben (Argum. Artikel 64 des Vertrages von St. Germain „und nicht Angehörige eines anderen Staates sind").

II. Hingegen blieb der durch eine Staatsbürgerschaftserklärung vermittelte Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit aufrecht:

1. bei Altösterreichern, die nach Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärung, aber noch vor dem 16. Juli 1920 ein Heimatrecht im Gebiete der Republik Oesterreich erwarben. Soferne durch die Minderheitsschutzverträge eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erfolgte, wurde dies durch § 24 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, saniert (siehe oben Punkt 2 c).

2. bei Altausländern, soferne sie nicht unter die Bestimmungen des Punktes 2, lit. b, c und d, fallen, und zwar gleichgültig, ob ihre Staatsbürgerschaftserklärung von einem Heimatrechtserwerb begleitet war oder nicht.

Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz 1924.

M.Abt. 50/L 173/28. Wien, am 14. Juli 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat am 3. Juli 1928 zur Z. 134107/6 unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 30. November 1927, Z. 180694/6 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft II/28, Seite 24), folgendes mitgeteilt:

Nach Artikel 67 des rumänischen Gesetzes vom 23. Februar 1924 betreffend die Erlangung und den Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit konnten diejenigen Personen, welche zur Zeit der Promulgierung des Gesetzes von ihrem Heimatsort abwesend waren und in die Staatsbürgerlisten nicht aufgenommen wurden, denen aber die Staatsbürgerschaft auf Grund des Heimatrechtes von rechtswegen zukam, bis auf weiteres, also unbefristet, um die nachträgliche Zuerkennung der Staatsbürgerschaft und Eintragung in das Nationalitätenregister ansuchen.

Nach einer Mitteilung des österreichischen Konsulates in Czernowitz wurde Artikel 67 des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes wie folgt geändert:

Artikel 67. Alle Einwohner, welche in die Staatsbürgerlisten nicht aufgenommen worden sind oder keine gerichtliche Entscheidung gemäß Artikel 64 vom Datum der Promulgierung erhalten haben, können die rumänische Staatsbürgerschaft nur auf dem im Artikel 7 vorgesehenen Wege erlangen.

Davon sind nur diejenigen ausgenommen, welche von ihrem gewöhnlichen Wohnorte abwesend sind, aber die rumänische Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 56 erworben haben. Diese werden bis zum 31. Dezemeber 1928 vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde die Eintragung in die Staatsbürgerschaftsliste verlangen können. Der Bürgermeister wird über dieses Ansuchen erst nach Herablangen eines diesbezüglichen Gutachtens vom Justizministerium, welchem er das Gesuch und die beigeschlossenen Dokumente übermitteln muß, entscheiden. Die Entscheidung des Bürgermeisters kann beim Tribunal oder Kassationshofe gemäß Artikel 64 und 65 angefochten werden. Ergänzend hiezu wird bemerkt, daß Artikel 7 des rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes den Erwerb der rumänischen Staatsbürgerschaft durch Naturalisation betrifft.

Ehedispensen und Ehefähigkeitszeugnisse im Verhältnisse zum Burgenlande.

M.Abt. 50/I/4639/28. Wien, am 20. Juli 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Nach § 10, Absatz 1, Z. 1, der Verordnung vom 29. Mai 1922, B.G.Bl. Nr. 316, gilt für das Verhältnis zwischen dem Burgenland und dem übrigen Gebiet der Republik Oesterreich hinsichtlich des Rechtes zur Eheschließung das Recht des Gebietes, dem die Brautleute vermöge ihrer Landesbürgerschaft angehören. Es ist darnach für die Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses und für die Entscheidung über das Ansuchen um Nachsicht von einem Ehehindernis bei burgenländischen Landesbürgern stets das burgenländische Eherecht, bei Landesbürgern der übrigen Länder stets das Eherecht des a. b. G.B. maßgebend. Eine Ausnahme ergibt sich nur aus § 10, Absatz 2, der bezogenen Verordnung, wonach eine Landesbürgerschaft im Burgenlande, die ein Landesbürger eines anderen Landes nach dem 29. August 1921 anders als durch Geburt erworben hat, nicht in Betracht kommt.

Mit dem Erlasse vom 2. Mai 1928, Z. 174265/7/27, hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen und zu Entscheidungen über Ehedispensansuchen im Verhältnisse zwischen dem Burgenland und dem übrigen Gebiete der Republik Oesterreich folgendes bekanntgegeben:

Hat ein außerhalb des Burgenlandes heimatzuständiger Bundesbürger seinen Wohnsitz im Burgenlande, so sind die nach dem a. b. G.B., den daneben bestehenden Vorschriften und dem A.V.G. zuständigen Behörden des Burgenlandes (politische Bezirksbehörde, Landeshauptmann) berufen, das Ansuchen um ein Ehefähigkeitszeugnis oder um die Nachsicht von einem Ehehindernis nach dem Eherechte des a. b. G.B. zu erledigen. Hat ein burgenländischer Landesbürger außerhalb des Burgenlandes seinen Wohnsitz, so sind die nach dem burgenländischen Eherechte und dem A.V.G. zuständigen Behörden zur Erledigung nach dem burgenländischen Eherechte berufen, das ist für die Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses das Bundesministerium für Justiz und für die Entscheidung über das Ansuchen um Nachsicht von einem Ehehindernis der nach dem Wohnsitz der Partei zuständige Landeshauptmann.

Hiebei ist auch unter Bedachtnahme auf den Fall des § 10, Absatz 2, der Verordnung vom 29. Mai 1922, B.G.Bl.

Nr. 316, die Erwägung maßgebend, „daß die Normen beider Eherechte inländische Gesetze sind und daher die Behörden des einen Eherechtsgebietes auch zur Anwendung der Vorschriften des anderen Eherechtes berufen sind, wenn ihnen nach den bestehenden Zuständigkeitsvorschriften (das ist nach den Bestimmungen des anzuwendenden Eherechtes und den ergänzenden Bestimmungen der §§ 1 ff. A.V.G.) die Erledigung zukommt."

Hievon wurden verständigt:

das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Villach und H. B. in Wien, der Bischof der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum hl. Georg, zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Sava, das Matrikelamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim) in Wien.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M.Abt. 51/A/442/28. Wien, am 8. August 1928.

Von den „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien" ist das 1. bis 3. Monatsheft des Jahrganges 1928 erschienen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M.Abt. 51 anzusprechen.

Kundmachungen.

Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Objekte zum Anbringen oder Ablegen von Gegenständen.

M.Abt. 52/1480/28. Wien, am 9. Juni 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14/28 wird in Ergänzung der Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 28. April 1924, M.Abt. 52/814/24, betreffend die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen für Privatzwecke verordnet:

Die Benützung öffentlicher Grund- und Verkehrsflächen sowie der darauf befindlichen Objekte (Bäume, Masten, Ständer, Tafeln, Bänke, Einfriedungen, Baulichkeiten aller Art usw.) zum Anbringen oder Ablegen von Büchern, Zeitungen, Theater- und Konzertprogrammen und Ankündigungen jeder Art ist verboten.

Eine Ausnahme hievon bilden nur die vom Magistrate für solche Zwecke bewilligten Verkaufsstände.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen für den auf den Leopoldsberg führenden Touristenweg.

M.Abt. 52/1344/28. Wien, am 22. Juni 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14/28 wird verordnet:

Jedes Abweichen von dem Touristenweg, der von der Heiligenstädter Straße über die sogenannte „Nase" auf den Leopoldsberg führt, sowie das Herumklettern auf den Steilabhängen des Leopoldsberges ist wegen Steinschlaggefahr verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die denselben Gegenstand betreffende Magistratskundmachung vom 10. Jänner 1899, M.Abt. XIV 209586/98, wird aufgehoben.

Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten Wiener Stadtgebiet.

M.Abt. 52/1703/28. Wien, am 6. Juli 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14/28 wird verordnet:

Im verbauten Wiener Stadtgebiet ist das Abschießen von Tauben nur auf Grund einer vom Wiener Magistrat (M.Abt. 52) ausgestellten Bewilligung zulässig. In der Bewilligung sind die im öffentlichen Interesse, insbesondere in sicherheits- und sanitätspolizeilicher Hinsicht notwendigen Bedingungen vorzuschreiben.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

91. Aenderung im Bestande von Gebietskrankenkassen in Niederösterreich.

92. Vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung.

93. Uebereinkommen mit Ungarn betreffend die Regelung der durch die Grenzziehung aufgeworfenen rechtlichen Fragen.

94. Ratifikation der Pariser internationalen Sanitätskonvention durch die Tschechoslowakische Republik sowie Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Belgisch-Kongos und des Mandatsgebietes von Ruanda-Urundi zu dieser Konvention.

95. Firma „August Falk, Entnikotinisierungsanstalt" in Wien.

96. Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle.

97. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle.

98. Einrichtung der Fachprüfung für den mittleren agrartechnischen Dienst.

99. Einrichtung der Fachprüfung für den niederen Agrardienst (technischer Hilfsdienst höherer Art bei den Agrarbehörden).

100. Namensverzeichnisse zu den Grundgebühren.

101. Aufhebung der Vollzugsanweisung über das Recht der Versicherungsanstalten zur Einhebung von außerordentlichen Verwaltungsgebühren.

102. Anmeldungssistierungsverordnung.

103. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chiles zu den Verkehrsabkommen von Barcelona.

104. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung.

105. Wiederverlautbarung des Gehaltsgesetzes.

106. Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen durch Ausländer.

107. Errichtung einer Zollzweigstelle in Badgastein.

108. Eichamtliche Behandlung des Zusatzmeßgefäßes zum Zwillingsmeßgefäß für Benzin „Monobloc-Arbor", Type M 0·2, des Meßgefäßes „S. A. T. A. M.", Type G 6, und des Zwillingsmeßgefäßes „Dabeg" ohne und mit Zusatzmeßgefäß, Type A und Type B.

109. Beitritt Finnlands zum revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

110. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagsgesetze für das Maler- und Anstreichergewerbe.

111. Umwandlung der bundeseigenen Schleppbahn Felixdorf—Blumau—Tattendorf in eine öffentliche Eisenbahn.

112. Staatsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik über den Luftverkehr.

113. Prüfung und Beglaubigung von Fieberthermometern zum Gebrauch für Tiere.

114. Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

115. Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

116. Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

117. Verlautbarung des Wortlautes des Markenschutzgesetzes.

118. Verlautbarung des Wortlautes des Musterschutzgesetzes.

119. Verlautbarung des Wortlautes des Unionsbeitrittsgesetzes.

120. Beanspruchung der Prioritätsrechte nach dem Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.